

Verhandlungsschrift

über die

31. öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 04. Juli 2013 im Haus der Musik der Marktgemeinde Gunskirchen.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.30 Uhr

ANWESENDE

Die Gemeindevorstandsmitglieder:

- | | |
|-------------------------------------|----------------------------|
| 1. Bgm. Josef Sturmair | 5. GV Ingrid Mair |
| 2. Vbgm. Christine Pühringer | 6. GV Dr. Josef Kaiblinger |
| 3. Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger | |
| 4. GV Maximilian Feischl | |

Die Gemeinderatsmitglieder

- | | |
|-----------------------------|------------------------------|
| 7. Karl Gruber | 19. Walter Olinger |
| 8. Markus Bayer | 20. Mag. Peter Reinhofer |
| 9. Dr. Gustav Leitner | 21. Christian Renner |
| 10. Mag. Patrick Mayr | 22. Michael Seiler |
| 11. Mag. Hermann Mittermayr | 23. Martin Höpolseder |
| 12. Christine Neuwirth | 24. Simon Zepko |
| 13. Christian Paltinger | 25. Johann Eder |
| 14. Ing. Norbert Schönhöfer | 26. Anna Kogler |
| 15. Josef Wimmer | 27. Christian Kogler |
| 16. Ing. Peter Zirsch | 28. Bernd Huber |
| 17. Klaus Horninger | 29. KommR Helmut Oberndorfer |
| 18. Klaus Wiesinger | |
30. Ersatzmitglied f. GR Ursula Buchinger Christian Schöffmann
31. Ersatzmitglied f. GR Friedrich Nagl..... Johann Luttinger

Die Ersatzmitglieder der ÖVP Fraktion, Annette Freimüller, Christoph Bachler, Gregor Swoboda, Jürgen Mörtz, MBA, Andreas Mittermayr, Gerald Huemer und Anton Harringer sind entschuldigt ferngeblieben.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde,
- b) die Verständigung hiezu gemäß des vorliegenden Sitzungsplanes mittels RsB am 13.12.2012 und die Bekanntgabe der Tagesordnung am 27.06.2013 an alle Mitglieder erfolgt ist,
- c) die Abhaltung der Sitzung gemäß § 53, Abs. 4 der OÖ. GemO. 1990 kundgemacht wurde,
- d) die Abstimmung per Handerhebung erfolgt,
- e) die Beschlussfassung gegeben ist.

Der Vorsitzende bestimmt Herrn Karl Zwirchmair als Schriftführer. Sodann weist er darauf hin, dass

- a) die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung gemäß § 54 Abs. 4 der OÖ. GemO. 1990 im Gemeindeamt zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates auflag,
- b) den Fraktionen rechtzeitig eine Abschrift der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung zugestellt wurde,
- c) die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung während der Sitzung zur Einsichtnahme aufliegt und es den Mitgliedern des Gemeinderates freisteht, gegen den Inhalt der letzten Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich Einwendungen zu erheben,
- d) der Gemeinderat über eventuelle Anträge auf Abänderung der Verhandlungsschrift am Schluss der Sitzung zu beschließen hat.

Tagesordnung:

1. Nachwahl der FPÖ Fraktion
2. Regionalforum Wels-Eferding – Austritt aus dem Verein
3. Waldkindergarten – Abschluss einer Nutzungsvereinbarung bzw.
Beschluss eines Side-Letters
4. Überarbeitung der Kindergarten-Tarifordnung der Marktgemeinde Gunskirchen
5. Überarbeitung der Schülerausspeisung-Tarifordnung der Marktgemeinde Gunskirchen
6. Überarbeitung der Schülerhort-Tarifordnung der Marktgemeinde Gunskirchen
7. Überarbeitung der Krabbelstuben-Tarifordnung der Marktgemeinde Gunskirchen
8. Einführung eines Seniorentaxis in der Marktgemeinde Gunskirchen
9. Jugendtaxi Gunskirchen; Anpassung (Erhöhung des Zuschusses)
10. Betreuung des Jugendzentrums Gunskirchen –
Adaptierung der bestehenden Vereinbarung
11. Gemeindebauhof; Ankauf eines Ersatzunimogs
12. Straßenbauprogramm 2013 – Ergänzende Baumaßnahmen
13. Winterdienstvereinbarung mit Fa. Beschta – Annahme der Kündigung
14. Erweiterung der bestehenden Park & Ride Anlage entlang der Lastenstraße; Errich-
tungs- und Nutzungsvertrag mit der ÖBB-Infrastruktur AG
15. Wasserversorgungsanlage Brunnen Au 2 – Zuerkennung eines Zuschlages für Bewirt-
schaftungerschwernisse/ha und Jahr zu den mit wr. Bescheid vom 04. April 2013,
GZ. Wa-2013-305435/69-Gra/Lei, festgesetzten Entschädigungssätzen für Bewirt-
schaftungerschwernisse in der Schutzzone II und III
16. Überprüfung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) Nr. 1/2001 sowie des Flä-
chenwidmungsplanes Nr. 7/2009 – Einleitung des Verfahrens nach den Bestimmun-
gen des § 33 iVm. § 36 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF.
17. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 – Änderung Nr. 23 sowie
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1/2001 – Änderung Nr. 21
Ansuchen von Franz u. Christa Linsboth, Moostaler Straße 41, Gunskirchen betref-
fend die Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 85, 89/3, 91 und 94, je KG.
Straß, von derzeit Grünland – Dauerkleingarten sowie Spielplatz, Grünzug und Land-
wirtschaftsfläche in Bauland - Wohngebiet bzw. Grünland – Grünzug und Trenngrün
18. Allfälliges

1. Nachwahl der FPÖ Fraktion

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Nachdem GR Arno Malik mit Schreiben vom 19. Juni 2013 erklärt hat, per 01. Juli 2013 auf sein Mandat im Gemeinderat zu verzichten, war die Berufung eines neuen Gemeinderatsmitgliedes durch den Bürgermeister vorzunehmen.

Als neues Gemeinderatsmitglied wurde gem. § 75 KWO **Bernd Christian Huber** berufen.

Durch das Ausscheiden von GR Arno Malik sind in folgenden Ausschüssen Mandate frei geworden:

Finanzausschuss – Mitglied

Ausschuss für Kommunale Einrichtungen und Bauvorhaben - Ersatzmitglied

Das freigewordene Mandat ist durch Nachwahl durch die jeweilige anspruchsberechtigte Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied angehört hat, nach zu besetzen.

Anspruchsberechtigte Fraktion für die jeweiligen Ausschussmandate ist die FPÖ.

Gemäß § 52 der Oö. Gemeindeordnung 1990 sind auch Fraktionswahlen geheim mit Stimmzettel durchzuführen, es sei denn, dass der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe beschließt.

Antrag: (Fraktionsobmann Christian Kogler)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die folgenden Fraktionswahlen (Nachwahlen in Ausschüsse) werden per Akklamation und für alle Ausschüsse en bloc durchgeführt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

Es liegen nun folgende Wahlvorschläge vor:

Finanzausschuss

Mitglied: Dr. Josef Kaiblinger (bisher Ersatzmitglied)

Ersatzmitglied: Christian Kogler

Ausschuss für Kommunale Einrichtungen und Bauvorhaben

Ersatzmitglied: Bernd Christian Huber

Wahl durch die FPÖ-Fraktion

Beschlussergebnis: einstimmig

2. Regionalforum Wels-Eferding – Austritt aus dem Verein

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 23. März 2006 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen dem Beitritt zum Verein für Regionalentwicklung in den Bezirken Wels Stadt, Wels Land und Eferding – Regionalforum Wels / Eferding zugestimmt.

Nachdem in weiterer Folge der Beitritt zur Leaderregion LEWEL beschlossen wurde, kam es immer wieder zu Doppelgleisigkeiten und Unklarheiten in Bezug auf die Zuständigkeiten.

Die Aufgaben der ländlichen Entwicklung sollen zukünftig ausschließlich durch LEWEL wahrgenommen werden, um Ressourcen und Geld zu sparen. Diese Thematik wurde in der Bürgermeisterkonferenz erörtert und dort einstimmig der Beschluss gefasst, den Gemeinderäten den Austritt aus dem Regionalforum zu empfehlen.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 25. Juni einstimmig für den Austritt aus dem Regionalforum Wels-Eferding ausgesprochen. Der Bürgermeister der Marktgemeinde hat daraufhin die Mitgliedschaft durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung mit 31.12.2013 für beendet erklärt, um die in §14 Abs. (2) der Statuten vorgesehene Kündigungsfrist von 6 Monaten einzuhalten.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Mitgliedschaft beim Arbeitskreis „Regionalforum Wels-Eferding“ wird ab 31.12.2013 beendet. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die Interessen des Bezirkes Wels-Land ab diesem Zeitpunkt durch die Leaderregion Wels-Land wahrgenommen werden.“

Beschlussergebnis: einstimmig

3. Waldkindergarten – Abschluss einer Nutzungsvereinbarung bzw. Beschluss eines Sideletters

Bericht: Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat in seiner Sitzung am 06. Juni 2013 beschlossen, dass mit dem Verein zur Förderung natur- und tiergestützter Pädagogik eine Abgangsdeckungsvereinbarung eingegangen wird. Zusätzlich sollte seitens der Marktgemeinde Gunskirchen ein Schutzraum zur Verfügung gestellt werden und sei diesbezüglich noch eine eigene Vereinbarung abzuschließen.

Um den Intentionen des Gemeinderatsbeschlusses nachzukommen, wurde ein Zusatzübereinkommen (Sideletter) zum Arbeitsübereinkommen verfasst. Die wesentlichen Eckpunkte dieses Zusatzübereinkommens (Sideletters) sind:

- 1.) Von einer allgemeinen Abgangsdeckung wird abgerückt und nur mehr für Kinder, welche in Gunskirchen ihren ordentlichen Wohnsitz haben, so wie bisher eine monatliche Unterstützung in der Höhe von € 50,00 (Fixbetrag) zur Verfügung gestellt.
- 2.) Der Verein zur Förderung natur- und tiergestützter Pädagogik kann Räumlichkeiten der Marktgemeinde Gunskirchen in der Liegenschaft Kirchengasse 14 fallweise benützen. Für die fallweise Benützung wird eine pauschale Vergütung für Miete und Betriebskosten je Arbeitsjahr in der Höhe von € 500,00 vereinbart. Darüber hinaus hat der Verein zur Förderung natur- und tiergestützter Pädagogik die Räumlichkeiten in ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen und die Benützung der Räumlichkeiten mit der Marktgemeinde Gunskirchen abzusprechen.
- 3.) Weiters hat der Verein zur Förderung natur- und tiergestützter Pädagogik die erforderlichen Bewilligungen zum Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung zu erwirken. Die dafür notwendigen Maßnahmen hat der Verein zur Förderung natur- und tiergestützter Pädagogik auf seine Kosten durchzuführen.

Antrag: (Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Marktgemeinde Gunskirchen schließt mit dem Verein zur Förderung natur- und tiergestützter Pädagogik eine Zusatzvereinbarung (Sideletter) zur Abgangsdeckungsvereinbarung ab.“

Beschlussergebnis: einstimmig

4. Überarbeitung der Kindergarten-Tarifordnung der Marktgemeinde Gunskirchen

Bericht: Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger

Der Oö. Landtag hat in seiner Sitzung am 2. April 2009 die Oö. Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2009 beschlossen. Die Bestimmungen über den beitragsfreien Besuch und Einführung einer allgemeinen Kindergartenpflicht als auch die Aufnahme in den Kindergarten sind mit 1. September 2009 in Kraft getreten und werden auszugsweise in Erinnerung gerufen:

Oö. Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 39/2007 i.d.g.F.

1. Beitragsfreiheit des Kindergartenbesuches ab dem vollendeten 30. Lebensmonats bis zum Schuleintritt
2. Kindergartenpflicht vom vollendeten 5. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
3. Konkretisierung betreffend Aufnahme und Besuch
4. Anzeige bei Angebotsänderungen
5. Neuregelung der Bedarfserhebung
6. geänderte Finanzierung für Stützkkräfte
7. neues Finanzierungssystem für Kindergärten

Mit Verordnung der Oö. Landesregierung wurde die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Kinderbetreuungseinrichtungen geregelt und diese im LGBl. 102/2010 verlautbart. Gemäß § 7 dieser Elternbeitragsverordnung 2011 ändert sich der Mindest- u. Höchstbeitrag gemäß §§ 4 u. 5, der Elternbeitrag gemäß § 11 sowie die Materialbeiträge (Werkbeiträge) gemäß § 12 jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Verbraucherpreisindex 2005 oder eines an seine Stelle tretenden Index (nunmehr VPI 2010) gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, **erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013**.

Aus diesem Grund ergibt sich eine Indexanpassung, wonach eine Steigerung von 2,4 % (im Vorjahr waren es 3,3 %) der angeführten Beträge zu verzeichnen ist. Nunmehr werden die wesentlichsten Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 auszugsweise mitgeteilt:

1. Elternbeiträge, Mindestbeitrag und Höchstbeitrag
2. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigen Besuch
3. Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge
4. Gastbeiträge
5. Inkrafttreten

Zu 1.

§ 3 Elternbeiträge, § 4 Mindestbeitrag und § 5 Höchstbeitrag

§ 3 Elternbeiträge

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw. ab dem Schuleintritt für die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege in einer Kinderbetreuungseinrichtung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu leisten. Ebenso haben Eltern oder Erziehungsberechtigte eines Kindes, das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, einen Elternbeitrag zu leis-

ten. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf jedenfalls kein Elternbeitrag eingehoben werden.

(2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen

1. eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
2. ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
3. angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12

(3) Der vom Rechtsträger einzuhebende Elternbeitrag eines Betriebsjahres ist für jeden Monat vorzuschreiben, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, versteht sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer und ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganz Eurobeträge zu runden.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zu dem vom Rechtsträger in der Tarifordnung festzulegendem Zeitpunkt nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 4 Mindestbeitrag

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

1. für Kinder unter drei Jahren (§ 8) **€ 47,00** anstatt € 46,00
und
2. für Kinder über drei Jahren (§ 9) **€ 40,00** anstatt € 39,00

§ 5 Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, ist vom Rechtsträger nach Maßgabe der §§ 8 und 9 festzulegen und beträgt:

1. für Kinder unter drei Jahren (§ 8) mindestens **€ 169,00** anstatt € 165,00 und
2. für Kinder über drei Jahren (§ 9) mindestens **€ 105,00** anstatt € 103,00

Zu 2.

§ 10 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigen Besuch

(1) Die Rechtsträger werden ermächtigt, einen angemessenen Kostenbeitrag einzuheben, wenn der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt. Die Höhe dieses Beitrages ist von den Rechtsträgern in der Tarifordnung nachweislich bekannt zu machen und darf den jeweiligen Höchstbeitrag pro Monat gemäß § 5 nicht übersteigen.

(2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20% unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
2. außergewöhnliche Ereignisse (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens drei Wochen pro Arbeitsjahr

(3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag gemäß Abs. 1 eingehoben werden.

Zu 3.

§ 12 Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

(1) Die Rechtsträger werden ermächtigt, für Werkarbeiten Materialbeiträge (Werkbeiträge) von maximal **€ 105,00** anstatt € 103,00 pro Arbeitsjahr einzuheben. Die Rechtsträger haben die konkreten Einhebungsmodalitäten festzulegen.

(2) Die Rechtsträger werden überdies ermächtigt, für den Besuch von Veranstaltungen anlassbezogen angemessenen Veranstaltungsbeiträgen einzuheben. Die Einhebung der Veranstaltungsbeiträge hat rechtzeitig vor den geplanten Veranstaltungen auf Grund der Anmeldung des Kindes zum Besuch der Veranstaltung zu erfolgen.

(3) Die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge ist spätestens am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar darzustellen.

Hierbei wird angemerkt, dass die Marktgemeinde Gunskirchen einen Materialbeitrag in der Höhe von **€ 33,--** bereits seit dem letzten Arbeitsjahr zur Vorschreibung bringt.

Zu 4.

§ 13 Gastbeiträge

(1) Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes, bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.

(2) Der Gastbeitrag hat

1. für ein Kind unter drei Jahren mindestens 150% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z.1,
2. für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt mindestens 100% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z. 2 und
3. für ein Schulkind mindestens 50% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z.2

pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, zu betragen.

Zu 5.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Kindergärten und Horten (Oö. Kindergärten- und Horte-Elternbeitragsverordnung 2008), LGBl. Nr. 54, sowie die Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Krabbelstuben (Oö. Krabbelstuben-Elternbeitragsverordnung 2008), LGBl. Nr. 88, außer Kraft.

(2) Die Rechtsträger haben ihre Tarifordnungen längstens bis zum 1. September 2013 an diese Verordnung anzupassen. Eine Indexanpassung wurde nunmehr in die vorliegende Kin-

dergarten-Tarifordnung miteingebunden, wobei diese mit 1. September 2013 in Kraft gesetzt wird.

Der Ausschuss für Soziales und Jugend hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 einstimmig beschlossen, dass eine Indexanpassung wie oben näher erläutert mit Beginn des nächsten Arbeitsjahres durchgeführt werden kann.

Antrag: (Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die vorliegende Kindergarten-Tarifordnung wird zum Beschluss erhoben und mit 1. September 2013 in Kraft gesetzt.

Beschlussergebnis: einstimmig

5. Schülerausspeisung - Überarbeitung der Schülerausspeisung-Tarifordnung

Bericht: Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger

Die Schülerausspeisung wurde ursprünglich vom Amt der OÖ Landesregierung betrieben. Mit Beginn des Schuljahres 1995/96 wurde die Schülerausspeisung von der Marktgemeinde Gunskirchen übernommen.

Durch die Marktgemeinde Gunskirchen ist demnach auch die Höhe der Verpflegskosten festzulegen. Die Sätze der Verpflegskosten wurden im Jahre 2011 mit Wirksamkeit 1. September 2011 angehoben.

Nunmehr wurde seitens der Eltern der Wunsch an die Marktgemeinde Gunskirchen unterbreitet, dass bei nachgewiesenen Erkrankungen mittels ärztlicher Bescheinigung eine Refundierung des Verpflegskostenbeitrages bereits nach **einer** Woche erfolgen sollte.

Dem Wunsch wird seitens der Marktgemeinde Gunskirchen nachgekommen. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass eine Refundierung bereits in der Vergangenheit von zwei auf eine Woche und wieder retour bei Abwesenheit bzw. behördlichen Sperre erfolgte. Hierbei wird erwähnt, dass diese Regelung (Refundierung des Verpflegskostenbeitrages ab **einer** Woche) auch in Zukunft bestehen bleiben sollte, um eine Kontinuität zu gewährleisten.

Weitere Einzelheiten sind der beigelegten Schülerausspeisung – Tarifordnung zu entnehmen.

Der Ausschuss für Soziales und Jugend hat in seiner Sitzung am 15. April 2013 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat eine Empfehlung für diesen Tagesordnungspunkt abzugeben.

Antrag: (Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die vorliegende Schülerausspeisung-Tarifordnung wird zum Beschluss erhoben und mit 1. September 2013 in Kraft gesetzt.

Beschlussergebnis: einstimmig

6. Überarbeitung der Schülerhort-Tarifordnung der Marktgemeinde Gunskirchen

Bericht: Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger

Der OÖ. Landtag hat in seiner Sitzung am 2. April 2009 die OÖ. Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2009 beschlossen. Die Bestimmungen sind mit 1. September 2009 in Kraft getreten und werden auszugsweise in Erinnerung gerufen.

OÖ. Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 39/2007 i.d.g.F.

1. Beitragsfreiheit des Kindergartenbesuches ab dem vollendeten 30. Lebensmonats bis zum Schuleintritt
2. Kindergartenpflicht vom vollendeten 5. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
3. Konkretisierung betreffend Aufnahme und Besuch
4. Anzeige bei Angebotsänderungen
5. Neuregelung der Bedarfserhebung
6. geänderte Finanzierung für Stützkkräfte
7. neues Finanzierungssystem für Kindergärten

Mit Verordnung der Oö. Landesregierung wurde die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Kinderbetreuungseinrichtungen geregelt und diese im LGBl. 102/2010 verlautbart. Gemäß § 7 dieser Elternbeitragsverordnung 2011 ändert sich der Mindest- u. Höchstbeitrag gemäß §§ 4 u. 5, der Elternbeitrag gemäß § 11 sowie die Materialbeiträge (Werkbeiträge) gemäß § 12 jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Verbraucherpreisindex 2005 oder eines an seine Stelle tretenden Index (nunmehr VPI 2010) gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, **erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013**.

Aus diesem Grund ergibt sich eine Indexanpassung, wonach eine Steigerung von 2,4 % (im Vorjahr waren es 3,3 %) der angeführten Beträge zu verzeichnen ist. Nunmehr werden die wesentlichsten Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 auszugsweise mitgeteilt:

1. Elternbeiträge, Mindestbeitrag und Höchstbeitrag
2. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigen Besuch
3. Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge
4. Gastbeiträge
5. Inkrafttreten

Zu 1.

§ 3 Elternbeiträge, § 4 Mindestbeitrag und § 5 Höchstbeitrag

§ 3 Elternbeiträge

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind ab dem Schuleintritt für die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege in einer Kinderbetreuungseinrichtung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu leisten.

(2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen

1. eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
2. ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
3. angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12

Tarifordnung

Die Berechnung des Elternbeitrages erfolgt grundsätzlich anhand der durch die Eltern (Erziehungsberechtigten) gewählten theoretischen Inanspruchnahme des Schülerhorts. Der Elternbeitrag beträgt 3 % vom beitragspflichtigen Monatseinkommen und es wird als Mindestbeitrag **€ 40,00** anstatt € 39,00 festgesetzt. Als Obergrenze wird ein Höchstbeitrag für den vor-mittägigen Besuch des Schülerhorts in der Höhe von **€ 105,00** anstatt € 103,00 festgesetzt. Für die Inanspruchnahme des Schülerhorts über die Mindestöffnungszeiten hinaus wird ein Aufschlag von 20 % verrechnet.

(3) Der vom Rechtsträger einzuhebende Elternbeitrag eines Betriebsjahres ist für jeden Monat vorzuschreiben, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, versteht sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer und ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganz Eurobeträge zu runden.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zu dem vom Rechtsträger in der Tarifordnung festzulegendem Zeitpunkt nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 4 Mindestbeitrag

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt **€ 40,00** anstatt € 39,00.

§ 5 Höchstbeitrag

Der Höchstbeitrag wird von Marktgemeinde Gunskirchen aufgrund der durch die Eltern (Erziehungsberechtigten) gewählten Inanspruchnahme festgelegt und darf maximal kostendeckend sein.

Der Höchstbeitrag beträgt je nach Inanspruchnahme

- a) für Kinder, die den Schülerhort innerhalb der Mindestöffnungszeiten (25 Wochenstunden) besuchen **€ 105,00** anstatt € 103,00
- b) für Kinder, die den Schülerhort über die Mindestöffnungszeiten hinaus (über 25 Wochenstunden) besuchen **€ 127,00** anstatt € 124,00

Zu 3.

§ 12 Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

(1) Die Rechtsträger werden ermächtigt, für Werkarbeiten Materialbeiträge (Werkbeiträge) von maximal **€ 105,00** anstatt € 103,00 pro Arbeitsjahr einzuheben. Die Rechtsträger haben die konkreten Einhebungsmodalitäten festzulegen.

(2) Die Rechtsträger werden überdies ermächtigt, für den Besuch von Veranstaltungen anlassbezogen angemessenen Veranstaltungsbeiträgen einzuheben. Die Einhebung der Ver-

anstellungsbeiträge hat rechtzeitig vor den geplanten Veranstaltungen auf Grund der Anmeldung des Kindes zum Besuch der Veranstaltung zu erfolgen.

(3) Die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge ist spätestens am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar darzustellen.

Hierbei wird angemerkt, dass die Marktgemeinde Gunskirchen wiederum einen Materialbeitrag in der Höhe von **€ 16,50** zur Vorschreibung bringt.

Zu 4.

§ 13 Gastbeiträge

(1) Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes, bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.

(2) Der Gastbeitrag hat

1. für ein Kind unter drei Jahren mindestens 150% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z.1,
2. für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt mindestens 100% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z. 2 und
3. für ein Schulkind mindestens 50% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z.2

pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, zu betragen.

Zu 5.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Kindergärten und Horten (Oö. Kindergärten- und Horte-Elternbeitragsverordnung 2008), LGBl. Nr. 54, sowie die Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Krabbelstuben (Oö. Krabbelstuben-Elternbeitragsverordnung 2008), LGBl. Nr. 88, außer Kraft.

(2) Die Rechtsträger haben ihre Tarifordnungen längstens bis zum 1. September 2013 an diese Verordnung anzupassen.

Abschließend wird festgehalten, dass in der Vergangenheit des öfteren seitens der Eltern eine Flexibilisierung in Bezug auf Hortbesuch angeregt wurde. Dabei würde jedoch eine tarifliche Umgestaltung unumgänglich sein.

Seitens der Finanzabteilung wurde diesbezüglich mit dem Land OÖ Rücksprache gehalten und der Marktgemeinde Gunskirchen folgende Auskunft erteilt:

Wie bereits im § 2 Abs. 1 des OÖ KBG ausgeführt, wird für öffentliche Kinderbetreuungseinrichtungen eine Regelmäßigkeit eingefordert, wonach dies nur durch entsprechende Öffnungszeiten ermöglicht werden könne. Aus diesem Grund wird seitens des Landes OÖ die Meinung vertreten, dass eine Flexibilisierung in Form einer Nachmittagsbetreuung installiert werden könne.

Der Ausschuss für Soziales und Jugend hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 einstimmig beschlossen, dass eine Indexanpassung wie oben näher erläutert mit Beginn des nächsten Arbeitsjahres durchgeführt werden kann.

Antrag: (Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die vorliegende Schülerhort-Tarifordnung wird zum Beschluss erhoben und mit 1. September 2013 in Kraft gesetzt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

7. Überarbeitung der Krabbelstuben-Tarifordnung der Marktgemeinde Gunskirchen

Bericht: Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger

Der Oö. Landtag hat in seiner Sitzung am 2. April 2009 die Oö. Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2009 beschlossen. Die Bestimmungen über den beitragsfreien Besuch und Einführung einer allgemeinen Kindergartenpflicht als auch die Aufnahme in den Kindergarten sind mit 1. September 2009 in Kraft getreten und werden auszugsweise in Erinnerung gerufen:

Oö. Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 39/2007 i.d.g.F.

1. Beitragsfreiheit des Kindergartenbesuches ab dem vollendeten 30. Lebensmonats bis zum Schuleintritt
2. Kindergartenpflicht vom vollendeten 5. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
3. Konkretisierung betreffend Aufnahme und Besuch
4. Anzeige bei Angebotsänderungen
5. Neuregelung der Bedarfserhebung
6. geänderte Finanzierung für Stützkkräfte
7. neues Finanzierungssystem für Kindergärten

Mit Verordnung der Oö. Landesregierung wurde die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Kinderbetreuungseinrichtungen geregelt und diese im LGBl. 102/2010 verlautbart. Gemäß § 7 dieser Elternbeitragsverordnung 2011 ändert sich der Mindest- u. Höchstbeitrag gemäß §§ 4 u. 5, der Elternbeitrag gemäß § 11 sowie die Materialbeiträge (Werkbeiträge) gemäß § 12 jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Verbraucherpreisindex 2005 oder eines an seine Stelle tretenden Index (nunmehr VPI 2010) gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, **erstmalig zu Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013**.

Aus diesem Grund ergibt sich eine Indexanpassung, wonach eine Steigerung von 2,4 % (im Vorjahr waren es 3,3 %) der angeführten Beträge zu verzeichnen ist. Nunmehr werden die wesentlichsten Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 auszugsweise mitgeteilt:

1. Elternbeiträge, Mindestbeitrag und Höchstbeitrag
2. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigen Besuch
3. Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge
4. Gastbeiträge
5. Inkrafttreten

Zu 1.

§ 3 Elternbeiträge, § 4 Mindestbeitrag und § 5 Höchstbeitrag

§ 3 Elternbeiträge

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw. ab dem Schuleintritt für die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege in einer Kinderbetreuungseinrichtung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu leisten. Ebenso haben Eltern oder Erziehungsberechtigte eines Kindes, das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, einen Elternbeitrag zu leisten.

(2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen

1. eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
2. ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
3. angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12

(3) Der vom Rechtsträger einzuhebende Elternbeitrag eines Betriebsjahres ist für jeden Monat vorzuschreiben, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, versteht sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer und ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganz Eurobeträge zu runden.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zu dem vom Rechtsträger in der Tarifordnung festzulegendem Zeitpunkt nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 4 Mindestbeitrag

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

1. für Kinder unter drei Jahren (§ 8) **€ 47,00** anstatt € 46,00 und
2. für Kinder über drei Jahren (§ 9) **€ 40,00** anstatt € 39,00

§ 5 Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, ist vom Rechtsträger nach Maßgabe der §§ 8 und 9 festzulegen und beträgt:

1. für Kinder unter drei Jahren (§ 8) mindestens **€ 169,00** anstatt € 165,00 und
2. für Kinder über drei Jahren (§ 9) mindestens **€ 105,00** anstatt € 103,00

Zu 2.

§ 10 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigen Besuch

(1) Die Rechtsträger werden ermächtigt, einen angemessenen Kostenbeitrag einzuheben, wenn der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt. Die Höhe dieses Beitrages ist von den Rechtsträgern in der Tarifordnung nachweislich bekannt zu machen und darf den jeweiligen Höchstbeitrag pro Monat gemäß § 5 nicht übersteigen.

(2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20% unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
2. außergewöhnliche Ereignisse (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens drei Wochen pro Arbeitsjahr

(3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

Zu 3.

§ 12 Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

(1) Die Rechtsträger werden ermächtigt, für Werkarbeiten Materialbeiträge (Werkbeiträge) von maximal **€ 105,00** anstatt € 103,00 pro Arbeitsjahr einzuheben. Die Rechtsträger haben die konkreten Einhebungsmodalitäten festzulegen.

(2) Die Rechtsträger werden überdies ermächtigt, für den Besuch von Veranstaltungen anlassbezogen angemessene Veranstaltungsbeiträge einzuheben. Die Einhebung der Veranstaltungsbeiträge hat rechtzeitig vor den geplanten Veranstaltungen auf Grund der Anmeldung des Kindes zum Besuch der Veranstaltung zu erfolgen.

(3) Die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge ist spätestens am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar darzustellen.

Hierbei wird angemerkt, dass die Marktgemeinde Gunskirchen einen Materialbeitrag in der Höhe von **€ 16,50** zur Vorschreibung bringt.

Zu 4.

§ 13 Gastbeiträge

(1) Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes, bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.

(2) Der Gastbeitrag hat

1. für ein Kind unter drei Jahren mindestens 150% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z.1,
2. für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt mindestens 100% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z. 2 und
3. für ein Schulkind mindestens 50% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z.2

pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, zu betragen.

Zu 5.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Kindergärten und Horten (Oö. Kindergärten- und Horte-Elternbeitragsverordnung 2008), LGBl. Nr. 54, sowie die Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Krabbelstuben (Oö. Krabbelstuben-Elternbeitragsverordnung 2008), LGBl. Nr. 88, außer Kraft.

(2) Die Rechtsträger haben ihre Tarifordnungen längstens bis zum 1. September 2013 an diese Verordnung anzupassen.

Der Ausschuss für Soziales und Jugend hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 einstimmig beschlossen, dass eine Indexanpassung wie oben näher erläutert mit Beginn des nächsten Arbeitsjahres durchgeführt werden kann.

Antrag: Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die vorliegende Krabbelstuben-Tarifordnung wird zum Beschluss erhoben und mit 1. September 2013 in Kraft gesetzt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

8. Einführung eines Seniorentaxis in der Marktgemeinde Gunskirchen

Bericht: Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger

Nachdem seit längerer Zeit seitens der SPÖ Gunskirchen von GR Karl Habermann angeregt wurde, in der Marktgemeinde Gunskirchen ein Seniorentaxi ähnlich wie das Modell eines Jugendtaxi einzuführen, soll nunmehr diesem Wunsche nachgekommen werden. Aus diesem Grund wird nach dem Prinzip des Jugendtaxi nunmehr wie folgt vorgegangen:

Senioren/innen ab dem vollendeten 70. Lebensjahr sowie Besitzer eines Gehbehindertenausweises gemäß § 29b StVO haben die Möglichkeit unter folgenden Voraussetzungen Taxis günstig in Anspruch zu nehmen:

1. Der Senior bestellt das Taxi.
2. Wenn der/die Senior/in am gewünschten Ziel angelangt ist, bezahlt er vorher einmal dem Taxifahrer den gesamten Fahrpreis.
3. Der Fahrer gibt dem/r Senior/in den Fahrpreis in 1, 2, 3, 4 und 5 Euro-Bons zurück.
4. Mit diesen Bons geht der/die Senior/in mindestens halbjährlich zum Marktgemeindeamt und gibt die gesammelten Bons ab wonach dieser dann direkt 50 % des „Bon-Wertes“ in bar ausbezahlt bekommt.

Angedacht ist, dass Senioren/innen ab dem 1.1.2014 einen Wert von insgesamt 50,-- € jährlich erhalten können, was einem Taxifahrpreis-Wert von 100,-- € entspricht.

Diesen Zuschuss können auch Personen, welche Besitzer eines Ausweises gemäß § 29 b StVO (Gehbehindertenausweis) sind, ebenfalls in Anspruch nehmen.

Die Anzahl der Senioren/innen ab dem vollendeten 70. Lebensjahr beträgt derzeit in Gunskirchen **737** (Stichtag 17.6.2013) und voraussichtlich 765 (Stichtag 31.12.2013).

Anders als beim Jugendtaxi wird seitens des Landes Oberösterreich **keine** Förderung für dieses Modell bereitgestellt. Aus diesem Grund muss der gesamte Förderungsbetrag von der Marktgemeinde Gunskirchen abgedeckt werden.

Für das kommende Finanzjahr 2014 soll daher im Voranschlag ein Betrag in der Höhe von € 14.000,-- bereitgestellt werden.

Bezüglich der Abwicklung mit dem Taxiunternehmer gibt es bereits einen ausgearbeiteten Vertrag welcher die Basis des Jugendtaximodelles bietet und entsprechend abgeändert wurde.

Die Gunskirchner Taxiunternehmen, Herr Johann Ehmail-Breitwieser, Gärtnerstraße 4, 4623 Gunskirchen und Fa. Haslinger Taxi- u. Mietwagen GmbH, Thal 5, 4623 Gunskirchen, haben sich bereits im Vorfeld positiv ausgesprochen und diesen Vertrag unterzeichnet.

Der Ausschuss für Soziales und Jugend hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat eine Empfehlung für diesen Tagesordnungspunkt abzugeben.

Antrag: (Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Für Senioren/innen ab dem vollendeten 70. Lebensjahr sowie für Inhaber eines Gehbehindertenausweises gemäß § 29 b StVO welche ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Gunskirchen haben, wird ein Seniorentaxi mit Beginn 1.1.2014 eingeführt. Mit den Gunskirchner Taxiunternehmen, Johann Ehmail-Breitwieser, Gärtnerstr. 4, 4623 Gunskirchen und der Fa. Haslinger Taxi GmbH, Thal 5, 4623 Gunskirchen wird ein Vertrag (siehe Anlage) abgeschlossen.

Die Finanzierung wird im Voranschlag 2014 unter der HH-Stelle 1/43902-6200 mit einem Betrag von € 14.000,-- vorgesehen.

Beschlussergebnis: einstimmig

9. Jugendtaxi Gunskirchen; Anpassung (Erhöhung des Zuschusses)

Bericht: Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger

Die Aktion „Jugendtaxi Gunskirchen“ wurde im Jahr mit 1. Juli 2009 eingeführt und im Dezember 2009 eine Weiterführung dieser Aktion vom Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen beschlossen. Demnach erhalten alle Gunskirchner Jugendliche von 16 bis 21 einen 50 %-igen Zuschuss von der Marktgemeinde Gunskirchen, welche bisher mit € 40,-- je Person und Jahr beschränkt war.

Die Ausgaben im Detail:

2009 (Einführung)	€ 2.543,00
2010	€ 6.752,20
2011	€ 8.191,75
2012	€ 7.589,00
2013 (bis Ende 13. Juni 2013)	€ 3.082,00

Nunmehr soll eine Anpassung des Zuschusses der Marktgemeinde Gunskirchen von bisher € 40,-- jährlich je Jugendlichen auf € 50,-- mit Wirksamkeit 1. Jänner 2014 beschlossen werden.

Die Basis für die Indexanpassung bietet der Verbraucherpreisindex (VPI I 2005), wobei als Ausgangsbasis der Juli 2009 zu einem Wert von 107,3 und letztverfügbare Wert (Mai 2013) mit 118,4 herangezogen wurde. Dies ergibt eine Steigerung von 10,34 %.

Der Ausschuss für Soziales und Jugend hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat eine Empfehlung für diesen Tagesordnungspunkt abzugeben.

Antrag: (Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger)

„Die Gunskirchner Jugendlichen, welche die Aktion „Jugendtaxi Gunskirchen“ in Anspruch nehmen, erhalten ab dem kommenden Haushaltsjahr 2014 einen Zuschuss in der Höhe von maximal € 50,-- anstelle von bisher € 40,-- je Person und Jahr.

Die Finanzierung wird im Voranschlag 2014 unter der HH-Stelle 1/43901-6200 mit einem Betrag von € 10.000,-- vorgesehen.

Beschlussergebnis: einstimmig

10. Betreuung des Jugendzentrums Gunskirchen, Vereinbarung gültig ab 1. Juli 2013

Bericht: Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat mit Beschluss vom 27. April 2006 eine Betreuungsvereinbarung mit Herrn Ralf Müller abgeschlossen. Diese Betreuungsvereinbarung mit Beschluss des Gemeinderates vom 24. April 2012 dahingehend adaptiert, dass diese nunmehr vom Verein Jugend-im-Zentrum, offene Jugendarbeit, dessen Obmann Herr Ralf Müller ist, erfüllt wird.

Am 5. Nov. 2012 fand eine Besprechung mit folgenden Teilnehmern statt:

Bgm. Josef Sturmair
Vizebgm. Mag. Karoline Wolfesberger
OAR Gerhard Franzmair, MBA
Jugendzentrumsleiter Ralf Müller
Betreuerin Karin Stieger

Bei dieser Besprechung wurde vereinbart, dass das Entgelt für die Betreuung des Jugendzentrums in verschiedene Bereiche untergliedert werden soll:

1. Regelbetrieb

Gemäß § 1 Abs. 3 wurde der Regelbetrieb mit 15 Wochenstunden festgesetzt, sodass aus dem Regelbetrieb nur die maximale Anzahl vergütet wird.

2. Projektbetrieb

Projekte und Freizeitaktivitäten werden gesondert zum Regelbetrieb vergütet und dürfen erst nach vorheriger Abklärung mit der Marktgemeinde Gunskirchen durchgeführt werden.

3. Betreuungsaufwand

Zur Führung des Jugendzentrums sind auch noch weitere Tätigkeiten, die neben dem Regelbetrieb und dem Projektbetrieb anfallen, zu erledigen. Demonstrativ werden hier die Nebentätigkeiten aufgezählt:

- Einkauf von Lebensmittel
- Tägliche Abfassung in einer Amnanese
- Kassenführung inklusive Jahresabschluss
- Organisatorische Abklärungen mit der Marktgemeinde Gunskirchen
- Teamsitzungen
- Gespräche mit Jugendlichen außerhalb der Dienstzeiten

Die Marktgemeinde Gunskirchen vergütet gegenständliche Betreuungsaufwand dem Verein Jugend-im-Zentrum pauschal mit 15,50 Stunden pro Monat.

Gleichzeitig wurde von Herrn Ralf Müller das Ansuchen gestellt, ab 1. Jänner 2013 das Entgelt gem. § 4 der Vereinbarung für ausgebildete Fachbetreuer für psychosoziale Dienste von € 18,00 auf € 21,00 und für Betreuer, die keine Ausbildung nachweisen können, von € 14,00 auf € 17,00 pro Stunde zu erhöhen.

Die letzte Erhöhung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 24. April 2012 durchgeführt.

Weitere Einzelheiten sind der beigefügten Betreuungsvereinbarung zu entnehmen.

Der Ausschuss für Soziales und Jugend hat sich in seiner Sitzung am 26. Nov. 2012 mit diesem Tagesordnungspunkt beschäftigt und dem Gemeinderat mehrheitlich empfohlen die Vereinbarung zum Beschluss zu erheben.

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Gunskirchen hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2013 beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, dass die Vereinbarung mit Wirksamkeitsbeginn per 1. Juli 2013 abgeschlossen werden sollte.

Antrag: (Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die vorliegende Vereinbarung wird zum Beschluss erhoben und soll per 1. Juli 2013 in Geltung treten.“

Beschlussergebnis: einstimmig

11. Gemeindebauhof; Ankauf eines Ersatzunimogs

Bericht: GV Maximilian Feischl

Der gemeindeeigene Unimog U- 1400 ist aufgrund seines Alters (BJ 1991) bzw. seines Allgemeinzustandes nur mehr bedingt einsetzbar. Nunmehr soll ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug angekauft werden.

In nachstehenden Bereichen liegt das Haupteinsatzgebiet des Neufahrzeuges:

- Winterdienst auf Gemeindestraßen- Schneeräumung und Streuung
- Straßenreinigung bei gröberen Verunreinigungen mittels Stirnbesen und Wasserfass
- Straßeninstandsetzung- Asphaltlöcher ausfüllen u. Bankette schütten, usw.
- Zugfahrzeug
- Kleinere Materialtransporte, u. d. gl.

Im Vorfeld wurden entsprechende Alternativen ebenfalls sondiert und nach eingehender Überprüfung wird seitens der Bauabteilung vorgeschlagen, wiederum einen neuen Unimog anzukaufen. Dieses Gerät ist für den Ganzjahreseinsatz am besten geeignet.

Die bestehenden Anbaugeräte wie z. B. Stirnbesen, Wasserfass, Splittstreuer können ohne kostspielige Umbauten wiederum verwendet werden.

Die Ausstattung des neuen Unimogs soll im Wesentlichen nachstehende Punkte umfassen:

- Unimog mit einer Motorleistung von 177 PS und HZL Gesamtgewicht von 9,3 TO
- erforderliches Winterdienstpaket
- Frontanbauplatte
- Allradantrieb
- Zapfwellen vorne u. hinten
- 2- Kreishydraulik
- Ladebrücke verstärkte Ausführung
- Schneeketten, Ersatzreifen
- Werkzeugladen, usw.

Über einen Mercedes Benz Unimog U- 20 legte die Fa. Pappas ein Angebot zu den Sonderkonditionen der gelisteten Preise gemäß BBG- Rabatt mit einer Angebotssumme von € 118.197,30 exkl. MWSt.

Zur gegenständlichen Anschaffung des U-20 muss noch angemerkt werden, dass in weiterer Folge aufgrund der Umstellung auf Euro 6 nur mehr größere Unimogs erhältlich sind und der Anschaffungspreis bei diesen Modellen um ca. 35.000,00 exkl. MWSt. höher ist. Der Kauf wird über die Vertragswerkstätte Fa. Silbergasser abgewickelt und ist eine Leasingfinanzierung beabsichtigt.

Durch die Finanzabteilung wurden nachstehend angeführte Versicherungen bzw. Bankinstitute zur Anbotlegung eingeladen:

- Uniqa Versicherungen AG, Europaplatz 5, 4021 Linz
- Allianz Versicherung, Bahnhofplatz 1, 4600 Wels
- Oberösterreichische Versicherung, Äggydiplatz 1, 4600 Thalheim b. Wels
- Allg. Sparkasse OÖ. BankAG, Welser Straße 3, 4623 Gunskirchen

- Raiffeisenbank Gunskirchen, Raiffeisenplatz 3, 4623 Gunskirchen
- Volksbank Linz-Wels-Mühlviertel, Zweigstelle Gunskirchen, Kirchengasse 5, 4623 Gunskirchen

Seitens der Finanzabteilung wird in diesem Zusammenhang bekannt gegeben, dass manche zur Anbotlegung eingeladenen Unternehmungen sich strategischer Partnerschaften bedienen haben.

Die Überprüfung der Angebote ergibt folgendes Bild:

<u>monetär günstigstes Angebot</u>	€	<u>150.348,38</u>
UniCredit Leasing (Austria) GmbH. Johann-Konrad-Vogel-Str. 7-9, 4020 Linz	€	150.348,38
EBV Leasing GmbH. – Allg. Sparkasse OÖ. Linke Wienzeile 120, 1060 Wien	€	151.887,32
Raiffeisen-Impuls-Leasing GmbH. & Co KG Europaplatz 1 a, 4020 Linz	€	153.016,41
OÖ. KFZ-Leasing GmbH. Gruberstraße 32, 4020 Linz	€	158.034,99

Die Uniqa Versicherungen AG, Europaplatz 5, 4021 Linz und die Volksbank Linz-Wels-Mühlviertel, Zweigstelle Gunskirchen, Kirchengasse 5, 4623 Gunskirchen, haben kein Anbot gelegt. Die Anboteröffnung fand am Dienstag, 25. Juni 2013 statt und wurde darüber eine Niederschrift, die diesem Amtsvortrag beigegeben wird, verfasst.

Aufgrund der vorliegenden Angebote ergibt sich nachstehend angeführte Reihung:

1. UniCredit Leasing (Austria) GmbH., Johann-Konrad-Vogel-Str. 7-9, 4020 Linz
2. EBV Leasing GmbH – Allgemeine Sparkasse Oö., Linke Wienzeile 120, 1060 Wien
3. Raiffeisen-Impuls-Leasing GmbH. & Co KG, Europaplatz 1 a, 4020 Linz
4. OÖ. KFZ-Leasing GmbH., Gruberstraße 32, 4020 Linz

Die Prüfung der eingelangten Angebote wurde durch die Finanzabteilung durchgeführt. In diesem Zusammenhang wird mitgeteilt, dass in Anlehnung an das Bundesvergabegesetz das eine oder andere Angebot auszuschneiden wäre, aber aufgrund dessen, dass die Best- u. Billigstbieterin UniCredit Leasing (Austria) GmbH., Johann-Konrad-Vogel-Straße 7-9, 4020 Linz sämtliche Kriterien erfüllte und die geforderten Unterlagen beigebracht hat, von einer Ausscheidung von Angeboten abgesehen wurde.

Seitens der Finanzabteilung ergeht daher folgender Vorschlag, dass der Leasingvertrag mit der UniCredit Leasing (Austria) GmbH., Johann-Konrad-Vogel-Straße 7-9, 4020 Linz, abgeschlossen werden sollte. Die Laufzeit des Leasingvertrages beträgt 60 Monate, die Leasingrate beträgt dzt. € 1.045,51 (€ 1.254,62 inkl. MWSt.), die Rate zum Ankauf des Unimogs U-20 wird mit € 4.600,00 (Umsatzsteuendifferential bei Bruttoestwert € 27.600,00 abzgl. Depotzahlung € 23.000,00) bei Vertragsende beziffert. Zusätzlich soll zu Vertragsbeginn eine Leasingmietvorauszahlung in der Höhe von € 35.000,00 (€ 42.000,00 inkl. MWSt.) erfolgen.

Die vom Finanzamt vorgeschriebene Vertragsgebühr in der Höhe von € 871,66 ist nach Abschluss des Leasingvertrages an das Finanzamt bzw. an die UniCredit Leasing (Austria) GmbH. zu überweisen.

Aus den vorgenannten Daten ergibt sich, dass gegenständliche Leasingfinanzierung zum Ankauf eines Unimogs U-20 samt Zubehör Kosten in der Höhe von € 150.348,38 inkl. Nebengebühren und Mehrwertsteuer verursachen wird. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 6. Juli 2010 unter dem Tagesordnungspunkt „Veranlagung der Marktgemeinde Gunskirchen bei der Raiffeisenbank Gunskirchen; K-80 Exklusivfonds Abschöpfung des erzielten Gewinnes“ der Gewinnverwendung seine Zustimmung erteilt hat und diesbezüglich für die Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges für den gemeindeeigenen Bauhof der Marktgemeinde Gunskirchen ein Betrag in der Höhe von € 60.000,00 verwendet werden kann.

Bei der Beschaffung des Trägerfahrzeuges Multicar Tremo S samt Zubehör wurde bereits ein Teilbetrag in der Höhe von € 26.000,00 verwendet. Der in Geltung stehenden Beschlusslage folgend wäre somit nur mehr ein Betrag in der Höhe von € 34.000,00 zu einer weiteren Anschaffung eines Bauhoffahrzeuges verfügbar. Daher erscheint es unumgänglich, den Beschluss des Gemeinderates betreffend Veranlagung der Marktgemeinde Gunskirchen bei der Raiffeisenbank Gunskirchen „K-80 Exklusivfonds, Abschöpfung des erzielten Gewinnes“ zu erweitern bzw. abzuändern, sodass nunmehr eine zusätzliche Abschöpfung des erzielten Gewinnes in der Höhe von € 31.000,00 ermöglicht wird. Der ausgewiesene Ertrag (unter Berücksichtigung einer fiktiven Verzinsung) aufgrund des Rechnungsergebnisses 2012 beträgt beim K-80 Exklusivfonds € 362.223,10. Insgesamt fand somit eine Abschöpfung des erzielten Gewinnes von € 91.000,00 für die Anschaffungen von Ersatzfahrzeugen für den gemeindeeigenen Bauhof statt.

Antrag: (GV Maximilian Feischl)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„1. Als Ersatzfahrzeug für den Unimog U 1400 wird aufgrund des Angebotes der Fa. Pappas, vom 20. März 2013, ein Unimog U-20 , wie näher im Amtsbericht beschrieben, mit einer Angebotssumme von € 118.197,30 exkl. MWSt., angekauft.

2. Zur Finanzierung des Bauhoffahrzeuges Unimog U-20 wird dem Abschluss eines Leasingvertrages bei der UniCredit Leasing (Austria) GmbH., Johann-Konrad-Vogel-Straße 7-9, 4020 Linz zu einem monatlichen Leasingentgelt von derzeit € 1.045,51 (€ 1.254,62 inkl. MWSt.), einer Restrate zum Ankauf des Ersatzfahrzeuges Unimog U-20 in der Höhe von € 4.600,00 (Umsatzsteuerdifferential bei Restwert € 27.600,00 abzüglich Depotzahlung € 23.000,00) zugestimmt.

Der Leasingvertrag beinhaltet eine Leasingmietvorauszahlung in der Höhe von € 42.000,00 und eine Depotzahlung in der Höhe von € 23.000,00.

3. Die Leasingmietvorauszahlung als auch die Depotzahlung werden aus dem Ertrag der Veranlagungen des Rücklagenbestandes Wasserversorgung bei der Raiffeisenbank Gunskirchen, K-80 Kepler Vorsorge, zur Gänze finanziert. Dem Verkauf von Anteilen K-80 Exklusivfonds in der Höhe von € 65.000,00 wird zugestimmt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

12. Straßenbauprogramm 2013 - Ergänzende Baumaßnahmen

Bericht: GV Maximilian Feischl

Im heurigen Straßenbau u. Sanierungsprogramm werden zusätzliche Budgetmittel von €60.000,-- im ordentlichen bzw. € 70.000,-- im außerordentlichen Haushalt zur Verfügung stehen.

Bei nachstehenden Straßenteilstücken sollen zusätzlich im ordentlichen Haushalt Sanierungen durchgeführt werden:

1. Sanierung von Straßenschäden aufgrund Frostaufbrüche	€	10.000,--
2. Straßensanierungen mittels Flüssigbitumen	€	12.000,--
3. Div. Belagsarbeiten bei Gemeindestraßen	€	5.000,--
4. Fliederstraße, Aufbringung Verschleißschicht	€	13.000,--
4. Heidestraße ergänzende Belagsarbeiten	€	<u>20.000,--</u>
	€	60.000,--

Zu 1.

Aufgrund des langen und kalten Winters kam es bei Gemeindestraße teilweise zu massiven Frostaufbrüchen. Bei Straßenteilstücken ist punktuell die aufgebrochene Tränkdecke/ Spritzdecke abzutragen und neu zu asphaltieren.

Zu 2.

Im Bereich Au bei der Traun (Zufahrt Bugariu) ist der Straßenbelag bereits massiv ausgemaigert und soll mit Flüssigbitumen neu überzogen werden.

Zu 3.

Teilbereiche auf Gemeindestraßen im Ortsgebiet weisen bereits Verdrückungen und Netzrisse auf. Die schadhaften Teilstücke sollen auf eine Tiefe von ca. 3,5 cm abgefräst werden und mit einem Feinasphalt (AB 11) versehen werden (z. B. Kreuzungsbereich Welser Straße-Schillerstraße u. Querungshilfe im Bereich des Max Center).

Zu 4.

Der Straßenbelag der Fliederstraße im Unterföhrungsbereich ist bereits sehr ausgemaigert. Um zukünftige größere Fahrbahnschäden zu vermeiden, soll im Bereich von der Dahlienstraße bis zur Steinwendnerstraße eine Verschleißschicht auf der Fliederstraße in Form eines Mikrobelaes aufgebracht werden.

Zu 5.

Der Fahrbahnbelag der Heidestraße im Bereich von der Lambacher Straße bis zur Preglstraße ist aufgrund div. Künetten, Verdrückungen, usw. sehr schlecht. Im Straßenbauprogramm wurden für Fahrbahnsanierungen bereits 37.000,-- vorgesehen. Nunmehr sollen die schadhaften Straßenteilstücke herausgefräst und mit Bitukies asphaltiert werden (AC 22mm mit 8 cm) und in weiterer Folge soll das gesamte Teilstück (ca. 2.100 m²) mit einem Mikrobelaag ebenfalls überzogen werden (Gesamtsanierungskosten ca. 57.000,--).

Im Außerordentlichen Haushalt sollen nachstehende Projekt zusätzlich realisiert werden:

1. Welser Straße/ BRP- Powertrain	€	40.000,--
2. Puchstraße/ Werndlstraße	€	<u>30.000,--</u>
	€	70.000,--

Zu 1.

Mit Schreiben vom 10.05.2013, suchte die Fa. BRP- Powertrain um Abänderung der Straßenanschlüsse in den Bereichen der Welser Straße u. Lastenstraße an.

Die Hauptzufahrt wird von der Welser Straße an die Lastenstraße verlegt. In weiterer Folge soll die Außenanlage beim Bürogebäude neu adaptiert werden. In diesem Zusammenhang soll der Gehsteig einschließlich der Straßenentwässerung im Bereich der Welser Straße/ Bürogebäude erneuert werden und auf der Fahrbahn der Welser Straße ein Feinasphalt aufgebracht werden.

Zu 2.

Im Bereich Puchstraße und Werndlstraße sind im heurigen Jahr bereits Straßensanierungen eingeplant. Mit den zusätzlichen Budgetmittel können die dort vorgesehen Arbeiten (Straßensanierung einschließlich einer Gehsteigerrichtung) vollständig ausgeführt werden. Ebenfalls könnte ein Teilbereich der Werndlstraße - Teilung Freimüller (ca. 35 m) ebenfalls staubfrei ausgebaut werden.

Die oben erwähnten Ergänzungen des Straßenbauprogramms 2013 im ordentlichen u. außerordentlichen Haushalt wurden eingehend in der Sitzung des Ausschusses für Straßenbau am 01.07.2013, behandelt und es wird einstimmig zur Beschlussfassung an den Gemeinderat empfohlen.

Die Finanzierung der Bauarbeiten erfolgt auf den HHS 1-6120-6110 und 5-61216-0020 und ist gesichert.

Antrag: (GV Maximilian Feischl)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Den Ergänzungen des diesjährigen Straßensanierungs- und Straßenbauprogramm 2013, im ordentlichen bzw. außerordentlichen Haushalt, im Umfang wie im Amtsbericht beschrieben, wird die Zustimmung erteilt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

13. Winterdienstvereinbarung mit Fa. Beschta - Annahme der Kündigung;

Bericht: GV Maximilian Feischl

Über die Erledigung des Winterdienstes auf Gemeindestraßen, die westlich der Fallsbacher Landesstraße liegen, wurde mit GR- Beschluss vom 13.10.2009, mit der Fa. Beschta eine entsprechende Winterdienstvereinbarung betreffend Schneeräumung u. Splittstreuung abgeschlossen.

Die Fa. Beschta teilte der Marktgemeinde Gunskirchen am 06.06.2013 mittels Telefax mit, dass sie die gegenständliche Winterdienstvereinbarung aus personellen bzw. wirtschaftlichen Gründen, kündigen möchte.

Gemäß Vertragspunkt 1/ VIII, der Winterdienstvereinbarung, könnte der Vertrag lediglich jeweils bis 31.05. des laufenden Jahres aufgekündigt werden.

Seitens der Marktgemeinde Gunskirchen ist gegenständlich beabsichtigt einen Ersatzunimog (U-20) für den U- 1400 anzukaufen. Das neue Bauhoffahrzeug könnte vorerst das Einsatzgebiet westlich der Fallsbacher Landesstraße für die Winterdienstperiode 2013/14 übernehmen. Die Kündigung kann daher, wenn auch verspätet eingebracht, angenommen werden. In weiterer Folge soll die Einteilung der Einsatzgebiete u. sonst abgeschlossenen Winterdienstvereinbarungen neu geregelt werden.

Wechselrede:

GR Johann Luttinger fragt, ob die Gemeinde über ausreichend Personal für die Abwicklung des Winterdienstes verfüge.

GV Maximilian Feischl antwortet, die Abwicklung des Winterdienstes sei mit dem Personal abgesprochen.

Antrag: (GV Maximilian Feischl)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Kündigung der Winterdienstvereinbarung von der Fa. Beschta, gemäß der schriftlicher Eingabe vom 06.06.2013, wird angenommen.

Der Winterdienst auf Gemeindestraßen westlich der Fallsbacher Landesstraße wird seitens des Gemeindebauhofes vorerst für die Winterdienstperiode 2013/14 mit erledigt. “

Beschlussergebnis: einstimmig

14. Erweiterung der bestehenden Park & Ride Anlage entlang der Lastenstraße; Errichtungs- und Nutzungsvertrag mit der ÖBB-Infrastruktur AG

Bericht: GV Maximilian Feischl

Die bestehende Park & Ride Anlage der ÖBB entlang der Lastenstraße soll in Richtung Salzburg um ca. 12 Stellflächen zur Bedarfsdeckung an Parkplätzen für Pendler erweitert werden. Es handelt sich um den Bereich des abgetragenen „Bahnobjektes“ anschließend an die Altstoffsammelinsel.

Die Grundfläche ist im Eigentum der ÖBB.

Die Baukosten werden auf ca. € 45.600,-- inkl. MWSt. geschätzt.

Die Gemeinde hat dazu einen Anteil in der Höhe von 50 %, somit € 22.800,-- inkl. MWSt., beizutragen. Es ist weitgehendst vorgesehen, den Baukostenbeitrag durch Eigenleistungen des Bauhofes (Herstellung Frostkoffer, Randabschluss und Entwässerungsmulden) einzubringen.

Im Zuge der Erweiterung der Anlage soll die bestehende Altstoffsammelinsel auf den derzeitigen Bedarf (Aufstellung für Glas- und Alttextiliencontainer) reduziert werden.

Die seitlichen und die hintere Umfassungswand soll in diesem Zuge aus Fertigteilbetonhohlwänden hergestellt werden. Diese Kosten treffen die Marktgemeinde und werden die Materialkosten ca. € 3.000,-- betragen.

Über die gesamte Park & Ride Anlage soll ein neuer Nutzungsvertrag abgeschlossen werden. Die Anlage hat die Zweckbestimmung wie bisher – Park & Ride-Anlage – und ist ausschließlich den Benützern der öffentlichen Verkehrsmittel, somit vorrangig und überwiegend den Benützern der Eisenbahn, vorbehalten. Die Gemeinde ist auch verpflichtet, für diese bestimmungsgemäße Nutzung Sorge zu tragen und hat künftig auch die Möglichkeit Maßnahmen gegen unerlaubtes Parken (z. B. Abschleppung von KFZ) zu treffen.

Auch hat die Gemeinde die Anlage weiterhin in Stand zu halten. Dazu gehören im Wesentlichen folgende Pflichten:

Verkehrssicherungspflicht, Wegehalterhaltung, Winterdienst und Reinigung – einschließlich der Oberflächenentwässerung, Wartung, Beleuchtung, Pflege und Bepflanzung der Grünanlagen, Anpassung an die geänderten gesetzlichen Vorschriften, Beschilderungen, Bodenmarkierungen u.dgl.. Alle weiteren Details sind dem Nutzungsvertrag zu entnehmen.

Bis zur Gemeinderatssitzung soll der neue Nutzungsvertrag von Seiten der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, Wien, vorliegen. Das Übereinkommen, GR- Beschluss vom 29.7.1991, tritt mit Abschluss des neuen Vertrages außer Kraft.

Die Finanzierung des Kostenbeitrages für die Erweiterung der Park & Ride Anlage erfolgt auf der HS 5/8390-0020 bzw. die Verrechnung der Bauhofleistungen auf der HS 5/8390-00291 und ist gesichert. Die Finanzierung des Umbaus der Altstoffsammelinsel erfolgt auf der HS 1/8510-6190 und die Verrechnung der Bauhofeigenleistungen unter 1/8521-72991 und ist ebenfalls gesichert.

Wechselrede:

GR Mag. Peter Reinhofer wird als Pendler diesem Antrag die Zustimmung erteilen, er empfiehlt jedoch der Gemeinde darauf zu achten, dass die Flächen auch den Pendlern zur Verfügung stehen und nicht von Mitarbeitern der Firma Rotax missbräuchlich verwendet werden.

GV Maximilian Feischl antwortet, in der noch zu beschließenden Vereinbarung werden auch Ahndungsmöglichkeiten enthalten sein. Die Firma Rotax habe ihre Mitarbeiter dahin gehend bereits informiert.

GR Christian Renner denkt, es gebe viel mehr Probleme mit jenen Personen, die im RIC ihre Tätigkeit verrichten, da diese oft nur kurzzeitig anwesend seien und das Verständnis nicht gegeben sei.

GV Maximilian Feischl sagt, man werde entsprechende Informationen im RIC kundtun.

Antrag: (GV Maximilian Feischl)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Erweiterung der Park & Ride Anlage entlang der Lastenstraße in Richtung Salzburg um ca. 12 Stellflächen auf ÖBB-Grundflächen, zu einer Kostenbeteiligung von 50 % an den Baukosten, geschätzt € 22.800,-- inkl. MWSt., sowie dem Umbau der Altstoffsammelinsel, wie im Bericht ausgeführt, wird zugestimmt.

Beschlussergebnis: einstimmig

15. Wasserversorgungsanlage Brunnen Au 2 – Zuerkennung eines Zuschlages für Bewirtschaftungerschwernisse/ha und Jahr zu den mit wr. Bescheid vom 04. April 2013, GZ. Wa-2013-305435/69-Gra/Lei, festgesetzten Entschädigungssätzen für Bewirtschaftungerschwernisse in der Schutzzone II und III

GR Mag. Hermann Mittermayr erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen.

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Wasserversorgungsanlage Brunnen Au 2 – Zuerkennung eines Zuschlages für Bewirtschaftungerschwernisse/ha und Jahr zu den mit wr. Bescheid vom 04. April 2013, GZ. Wa-2013-305435/69-Gra/Lei, festgesetzten Entschädigungssätzen für Bewirtschaftungerschwernisse in der Schutzzone II und III

Der Marktgemeinde Gunskirchen wurde auf Antrag die wr. Bewilligung mit gleichzeitiger Festsetzung der Schutzgebiete Zone I, II und III sowie der Entschädigungsfestlegung für Bewirtschaftungerschwernisse in der Zone II und III, mit Bescheid vom 4. April 2013, erteilt. Die festgesetzten Entschädigungen in der Zone II und III resultieren aus dem im Bescheid für diese Zonen festgelegten Ge- und Verboten. Im Einzelnen können die Ge- und Verbote in der Schutzzone II und III (Spruchabschnitt IV.) sowie die festgelegten Entschädigungssätze (Spruchabschnitt V., VI. u. VII.) aus der beiliegenden Bescheidkopie, Seite 10 bis 14, entnommen werden.

Die festgesetzten Sätze orientieren sich an Richtsätzen der OÖ. Landwirtschaftskammer für Einschränkungen in der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung durch die Ge- und Verbote. Es sind kapitalisierte Einmalzahlungen, exkl. Umsatzsteuer, an die betroffenen Grundeigentümer, zum Teil pauschaliert und zum Teil flächenbezogen. Insgesamt ergibt sich lt. wr. Bescheid an forstwirtschaftlicher Entschädigung eine Summe von € 2.959,71, eine wertgesicherte jährliche landwirtschaftliche Entschädigung von € 560,21 und eine Naturalentschädigung für eine entfallende Schotterentnahme von 950 m³ Naturkies.

Von der Möglichkeit, innerhalb 2 Monate nach Zustellung des Bescheides, eine gerichtliche Entscheidung über die festgesetzten Entschädigungszahlungen zu verlangen haben zwischenzeitlich 6 Grundeigentümer, lt. Mitteilung des Landesgerichtes Wels vom 17. Juni 2013, Gebrauch gemacht.

Unabhängig davon ist zu berichten, dass gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Wasserrechtsbehörde die Grundeigentümer Johann u. Josefa Stockhammer, Atzing 19, 4632 Steinerkirchen an der Traun, Wolfgang und Ingrid Huemer, Salling 4, 4623 Gunskirchen, Mag. Hermann Mittermayr, Kottlingreith 6, 4623 Gunskirchen, Gustav Steinhuber, Lehen 5, 4623 Gunskirchen und Karl Prillinger, Wimpassinger Straße 79, 4600 Wels innerhalb offener Frist eine Berufung an das Ministerium eingebracht haben.

Diese Berufungen richten sich im Wesentlichen gegen das beantragte Maß der Wasserbenutzung, die angeordneten Schutzgebietsgrößen und daraus künftig erwartete Vermögensnachteile und haben aufschiebende Wirkung für das Projekt.

Aus Sicht der Grundeigentümer sind, unabhängig der ins Treffen geführten Vermögensnachteile, diese Bewirtschaftungerschwernisse zu niedrig bewertet. Das haben die Grundeigentümer im Rahmen der mündlichen Verhandlung und bei einer weiteren Besprechung am Marktgemeindeamt am 29. Mai d. J. auch vorgebracht bzw. deponiert.

Die vorerst von der Gemeinde in Aussicht gestellte zusätzliche einmalige Entschädigungszahlung gemäß Gemeindevorstandsbeschluss vom 14.05.2013 in Höhe von € 180,--/ha wurde als indiskutabel angesehen.

Die Grundeigentümer sprechen sich für eine jährliche Entschädigung/ ha in angemessener Höhe aus.

Grundsätzlich ist anzuführen, dass den Grundeigentümern dzt. rechtlich keine über die im Bescheid getroffene Entschädigungsfestsetzung für Erschwernisse in der Bewirtschaftung hinausgehende Entschädigung (für ev. künftige Vermögensnachteile) zusteht. Ungeachtet dessen werden lt. Mitteilung der Oö Landwirtschaftskammer zunehmend freiwillige Entschädigungen zur Akzeptanz derartiger Projekte von Gemeinden bzw. Wasserversorgungsunternehmen geleistet.

Die Entschädigungssätze für Ackerland liegen dafür bei € 70,-- bis 100,--/ha und Jahr.

Abgeleitet von diesen Sätzen und der Tatsache, dass es sich überwiegend um forstwirtschaftliche Flächen handelt soll den betroffenen Grundeigentümern ein freiwilliger Entschädigungssatz von € 20,--/ha und Jahr, wertgesichert nach dem VPI 2010, für den Zeitraum der Bewilligungsdauer (50 Jahre) angeboten werden. Die Auszahlung soll nach Vorlage einer rechtskräftigen wr. Bewilligung und alle 5 Jahre im Vorhinein erfolgen.

Die Bedingungen wären:

- Der Grundeigentümer erklärt sein Einverständnis zur Höhe des Entschädigungssatzes/ha in der Zone II und II für den Bewilligungszeitraum laut wr. Bescheid, zur Wertsicherung und zum Auszahlungsmodus.
- Der Grundeigentümer erklärt sich bereit allfällige Einsprüche (bei der Wasserrechtsbehörde II. Instanz oder bei Landesgericht) zurückzuziehen und keine weiteren Rechtsmittel (ordentlich oder außerordentlich) zu ergreifen.

Zusätzlich zur Entschädigung gemäß wr. Bescheid ergibt dies eine Entschädigungszahlung von ca. € 1.971,40/Jahr , zuzüglich der gesetzlichen USt. und der Wertsicherung.

Der jeweilige Betrag wäre künftig im Budget unter dem Abschnitt Wasserversorgung sicher zu stellen.

Wechselrede:

GR Mag. Peter Reinhofer fragt, ob er es richtig verstanden habe, dass es einen Bescheid des Landeshauptmannes über die Entschädigungszahlungen gebe, welche von den Grundstückseigentümern beeinträchtigt wurden. Dies wird vom Bürgermeister bejaht.

Weiters führt GR Mag. Peter Reinhofer aus, dass das Umweltstrafrecht das Wasser als schützenswertes Gut sehe und Verunreinigungen mit hohen Strafen sanktioniere. Somit seien die Grundanrainer ohnehin zur Reinhaltung verpflichtet und er sehe in den Aufschlagszahlungen eine Belohnung für jene Grundbesitzer die ihrer ohnehin gesetzlichen Verpflichtung nachgehen. Seitens der Bauernschaft wird entgegengehalten, dass es diese Auflagen für einen normalen Waldbesitz nicht gebe, sondern diese nur im Bereich des Schutzgebietes einzuhalten seien und dies damit abgegolten werde.

GR Mag. Peter Reinhofer entgegnet dem wiederum, dass die Berechnung der im Bescheid angeführten Beträge auf Erfahrungswerte zurückzuführen seien. Deswegen verstehe er nicht, warum man freiwillig mehr zahlen solle.

GR Simon Zepko sieht die Bewertung der Bezahlung nach Hektar als nicht angemessen, da sich die Erschwernis auf das Fahrzeug beziehe und es egal sei, wie viele Hektar man mit dem Fahrzeug bewirtschafte. Auch er sehe nicht ein, warum man mehr zahlen solle, als im Bescheid des Landeshauptmannes festgelegt.

Der Bürgermeister erklärt, es seien permanent 60 kg Ölbindemittel mitzuführen. Einen Betrag von € 60,00 hierfür sehe er als Spott für die Grundeigentümer. Einem Gespräch mit dem Kommandanten der örtlichen Feuerwehr war zu entnehmen, dass das Mitführen von Ölbindemittel im Wald keine Hilfe darstelle. Laut Aussage der Landwirtschaftskammer werden Akzeptanzzuschläge in der Praxis immer häufiger angewendet. Landwirte müssen eigene Halterungen für die in den Auflagen festgehaltenen Mittel anfertigen und deswegen habe man sich als Anerkennung auf diesen Betrag geeinigt.

GR Josef Wimmer informiert, die hektarbezogene Entschädigungszahlung sei in Ordnung, denn je größer die Fläche sei, umso häufiger sei diese zu bewirtschaften. Das mitzuführende Ölbindemittel koste in der Anschaffung ca. € 100,00.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der freiwilligen Entschädigungszahlung für Erschwernisse in der künftigen Bewirtschaftung an die gemäß wr. Bescheid vom 04. April 2013, AZ. Wa-2013-305435/69-Gra/Lei, von der Schutzzone II und III betroffenen Grundeigentümer, zusätzlich zu den im Spruchabschnitt V.- VII. festgelegten Entschädigungssätzen für die land- und forstwirtschaftlichen Einschränkungen, in der Höhe von € 20,--/ha und Jahr, zuzüglich USt., wertgesichert nach dem VPI 2010 – Ausgangsbasis Indexzahl des Monats der Bescheidrechtskraft, sowie unter den im Bericht genannten Bedingungen, wird zugestimmt.

Beschlussergebnis: mehrheitliche Zustimmung

19 Ja-Stimmen: Bgm. Josef Sturmair, Vbgm. Christine Pühringer, GV Maximilian Feischl, GR Karl Gruber, Markus Bayer, Dr. Gustav Leitner, Mag. Patrick Mayr, Christine Neuwirth, Christian Paltinger, Ing. Norbert Schönhöfer, Josef Wimmer, Ing. Peter Zirsch, Christian Schöffman, GV Dr. Josef Kaiblinger, GR Johann Eder, Anna Kogler, Christian Kogler, Bernd Huber, KommR Helmut Oberndorfer

11 Nein-Stimmen: Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger, GV Ingrid Mair, GR Klaus Horninger, Klaus Wiesinger, Walter Olinger, Mag. Peter Reinhofer, Christian Renner, Michael Seiler, Martin Höpolseder, Simon Zepko, Johann Luttinger

16. Überprüfung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) Nr. 1/2001 sowie des Flächenwidmungsplanes Nr. 7/2009 – Einleitung des Verfahrens nach den Bestimmungen des § 33 iVm. § 36 Oö.Raumordnungsgesetz 1994 idgF.

Bericht: GV Dr. Josef Kaiblinger

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.06.2012 wurde die grundlegende Überarbeitung bzw. Überprüfung des Flächenwidmungsplanes Nr. 7/2009 sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1/2001 eingeleitet. In der Folge wurde in der Zeit vom 02.07.2012 bis 30.07.2012 auf diese grundlegende Überarbeitung bzw. Überprüfung des rechtswirksamen Flächenwidmungsplans Nr. 7/2009 sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1/2001 hingewiesen und die Möglichkeit zur Einbringung von Planungsinteressen eingeräumt.

Neben evidenten Anträgen wurden mehrere Anträge bzw. Anregungen auf die Änderung des Flächenwidmungsplanes und des ÖEK'S innerhalb dieser Frist eingebracht. Weiters sind zwischenzeitig auch nach dieser Frist Anträge auf Änderung eingegangen.

Die Anträge wurden auf Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen und Zielen der Raumordnung bzw. des Örtlichen Entwicklungskonzeptes geprüft. Mangels Übereinstimmung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 21.03.2013 bereits mehrere Anträge zurückgewiesen.

Weiters ist nun noch über folgende offene Anträge zu befinden:

Lfd. Nr.	Name	Parz.Nr.	KG.	Ortschaft	Widmung
<i>a</i>	Franz Niedermayr	2346/2	51212	Sirfling	W
<i>b</i>	Philip Muckenhuber	584 (Tfl.)	51235	Oberndorf	D
<i>c</i>	Rupert Voraberger	2659 (Tfl.)	51212	Kranzl am Eck	D
<i>d</i>	Gertraud u. Robert Spindler	1441/3	51235	Au bei der Traun	D
<i>e</i>	Harald Brandlmayr	51/1 (Tfl.)	51235	Grünbach	W
<i>f</i>	Karl und Gertrude Wiesbauer	2373/1	51212	Irnharting	W

Ad a)

Im Bereich der Liegenschaft Sirfling soll über Antrag von Franz Niedermayr die Parzelle Nr. 2346/2, KG. Irnharting von derzeit Grünland – Landwirtschaftsfläche in Bauland – Wohngebiet umgewidmet werden. Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Gunskirchen ist für den gegenständlichen Bereich keine Erweiterung vorgesehen. Ebenso wird auf Grund möglicher Hangwässer von einer diesbezüglichen Umwidmung abgeraten. Zudem ist der gegenständliche Bereich auch als ´geogenes Baugrundrisiko – Setzungsempfindlicher Untergrund´ im diesbezüglichen Landeskatastar ausgewiesen.

Ad b)

Gegenständliche Parzelle ist neben dem Sternchenobjekt ´Oberndorf 11´ gelegen und im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 als Grünland – Landwirtschaftsfläche ausgewiesen. Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Gunskirchen ist für den gegenständlichen Bereich keine Erweiterung vorgesehen und daher keine positive Beurteilung möglich.

Ad c)

Gegenständliche Parzelle ist neben dem Sternchenobjekt ´Kranzl am Eck 1´ gelegen und im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 als Grünland – Landwirtschaftsfläche aus-

gewiesen. Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Gunskirchen ist für den gegenständlichen Bereich keine Erweiterung vorgesehen. Zudem sind keine öffentlichen Ver- u. Entsorgungsleitungen wie öffentliche Kanalleitung und öffentliche Wasserversorgungsanlage im dortigen Bereich vorhanden.

Ad d)

Die Parzelle Nr. 1441/3 ist im Bereich der Ortschaft Au bei der Traun gelegen und als Grünland – Traunauengrünzug ausgewiesen. Das rechtswirksame Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1/2001 sieht für den gegenständlichen Bereich der Ortschaft Au bei der Traun keine Baulanderweiterungen vor. Weiters ist der gesamte Bereich vom Grundwasserschongebiet Edt/Gunskirchen und dem Europaschutzgebiet 'Untere Traun' (Vogelschutzgebiet) erfasst. Zudem fehlen im dortigen Bereich die infrastrukturellen Maßnahmen wie öffentliche Kanalleitung und öffentliche Wasserversorgungsanlage.

Ad e)

Das Grundstück Nr. 51/1, KG. Straß, ist im Bereich der Ortschaft Grünbach, direkt angrenzend an den Grünbach gelegen und im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 als Grünland – Grünzug ausgewiesen. Der Gefahrenzonenplan des Grünbaches weist einen Gefahrenbereich für HQ30 sowie HQ100 für gegenständliches Grundstück aus. Aus diesem Grunde und aus naturschutzfachlicher Sicht kann diese beantragte Umwidmung in Bauland nicht positiv beurteilt werden.

Ad f)

Das Grundstück Nr. 2373/1, KG. Irnharting, liegt an der Ortseinfahrt nach Irnharting aus Richtung Wallnstorf kommend rechtsseitig und ist derzeit als Grünland ausgewiesen. Am bestehenden Siedlungsrand ist in diesem Bereich im ÖEK derzeit eine definitive Siedlungsgrenze festgelegt. Auf Grund der niveaumäßigen Lage des Grundstückes und der Untergrundverhältnisse ist zudem eine wirtschaftliche Aufschließung dieses Grundstückes für Bauland nicht möglich.

Vorgenannte Anträge sollen daher wegen Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept bzw. zu den künftigen Planungszielen der Marktgemeinde Gunskirchen, zum Teil aus naturschutzfachlicher Sicht und mangels Baulandeigenschaft auf Grund von Gefahrenzonen (HW 30, geogenes Risiko) sowie zum Teil wegen unwirtschaftlicher Aufschließungskosten, abgewiesen werden.

Im Rahmen der grundlegenden Überprüfung sind speziell auch die Planungsziele, die im öffentlichen Interesse gelegen sind, zu überprüfen und für weitere 10 Jahre neu abzustecken. Es geht dabei um die Festlegung der weiteren Baulandentwicklung bzw. Sicherung des notwendigen Baulandbedarfes für die Gemeinde als Wohn- und Betriebsstandort, die Festlegung wichtiger Verkehrsräume für alle Verkehrsteilnehmer einschließlich dem öffentlichen Verkehr, der Nutzung und Sicherstellung der Grünräume für eine intakte Landwirtschaft, als Schutzfunktionen und für die Naherholung, die Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen den einzelnen Widmungszonen, die Ersichtlichmachung von Planungen übergeordneter Stellen und die Ausweisung von Gefahrenzonen z.B. Gefahrenzonenplan HW 30.

Unter diesen Aspekten sind bei der Neuaufstellung des Flächenwidmungsplanes Nr. 8 und Örtliches Entwicklungskonzeptes Nr. 2 einerseits amtswegige Änderungen und Anpassungen geplant und andererseits sollen auch eingebrachte Anträge auf Änderung des Flächenwidmungsplanes und des ÖEK's berücksichtigt werden die mit den bestehenden und künftigen Planungszielen vereinbar sind.

Alle Widmungsänderungen zum Flächenwidmungsplan (1 - 23) und zum Funktionsplan (1 - 22) sowie die Änderungen der Ersichtlichmachungen (A – M) sind in der vorliegenden Stellungnahme des Ortsplaners mit Datum vom 4. Juli 2013 lt. Anlage erfasst und beschrieben. Im Detail wird daher auf die Ausführungen in dieser Stellungnahme verwiesen.

Zu den einzelnen Widmungsänderungen von Grünland in Bauland liegen auch die erforderlichen Grundlagenforschungen für Flächenwidmungsplan und ÖEK lt. Anlage vor.

Zum Entwurf Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 ist Folgendes anzuführen:

Dieses wurde nun auch digital erstellt und besteht aus dem Funktionsplan mit Legende und aus dem textlichen Teil.

Die wichtigsten textlichen Festlegungen – Erläuterungen sind:

Allgemein:

Die Ziele und Maßnahmen aus dem Textteil zum ÖEK 1 gelten weiterhin als gemeindeeigene Richtlinien zur räumlichen Entwicklung mit Ausnahme jener Punkte, die inzwischen bereits umgesetzt sind oder wo im ÖEK 2 eine textlich anders lautende Bestimmung festgelegt wurde.

Im Detail:

- I. Deckung des Baulandbedarfes für einen Zuwachs von 520 Einwohnern in den nächsten 10 Jahren. Bei Aufteilung von 50 % freistehende Einfamilienhäuser und 50 % verdichtet (mehrgeschoßiger Wohnbau u. verdichteter Flachbau) ergibt sich ein rechnerischer Bedarf von 20 ha Bruttowohnbauland in 10 Jahren.
- II. Beschränkungen der Baulandentwicklung erfolgen durch Siedlungsgrenzen, Grünkeile oder Grünzüge, dort wo aufgrund der Lage, der angrenzenden Nutzungen, Immissionen oder sonstiger Interessenskonflikte eine Ausdehnung der Baulandflächen ausgeschlossen werden soll. In diesen Bereichen sind kleinräumige Erweiterungen ohne zusätzliche Bauplatzschaffung (zB. Zur Erweiterung bestehender Gebäude oder zur Errichtung von Garagen und Nebengebäuden) zulässig.

Derartige Siedlungsgrenzen sollen neu in den Bereichen - nördlicher Ortsrand Moostal, südlicher Ortsrand Waldling, nordöstlicher Ortsrand Gänsanger zur Vermeidung späterer Nutzungskonflikte ausgewiesen werden.

- III. In jenen Bereichen wo weder ein „Bauerwartungsland“ ausgewiesen ist, noch Siedlungsgrenzen bzw. Grünkeile, Grünzüge im Funktionsplan festgelegt sind, sind nur Baulandabrundungen oder geringfügige Erweiterungen im Anschluss an bestehendes Bauland möglich. Darunter ist eine Baulandschaffung in einer Größe von max. 2.000 m² - 3.000 m², bei zweiseitigen Anschluss an Bauland nach erfolgter positiver fachlicher Einzelprüfung, zu verstehen.
- IV. Im Unmittelbaren Nahbereich von bestehenden und geplanten Wohngebäuden (mind. 50m), dürfen keine Neuaufforstungen vorgenommen werden.
- V. Bei Neuaufforstungen ist gegenüber nördlich davon gelegen, landwirtschaftlich genutzten Flächen ein Abstand von mind. 15 m gegenüber östlich und westlich gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen ein solcher von mind. 10 m einzuhalten. Gegenüber südlich von Aufforstungsflächen gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen reicht die Alm- u. Kulturlächenschutzgesetz vorgesehene 5m breite Schutzzone.
- VI. Waldabstand: Bei neuen Baulandwidmungen ist generell ein Abstand von 30m zu Waldflächen einzuhalten, der situationsbedingt, nach forstfachlicher Einzelprüfung, unterschritten werden kann.

- VII. Ausnahmen vom Aufschließungsbeitrag: Ausnahmen gem. § 27 ROG nur im „D“. Für neue Baulandwidmungen im Zuge der Erstellung FIWi 8 und bei späteren Einzeländerungen sind generell keine Ausnahmen zulässig.
- VIII. Die ausgewiesenen Bauerwartungsflächen übertreffen den prognostizierten 10-Jahresbedarf. Die Planung ist als Optionenmodell zu interpretieren. Aus der im Funktionsplan dargestellten möglichen Siedlungsentwicklung (Bauerwartungsland) kann kein Widmungsanspruch abgeleitet werden. Die Aktivierung der Bauerwartungsflächen hat bedarfsgerecht und unter Zugrundelegung der Raumordnungsgrundsätze (möglichst eine bauliche Entwicklung von innen nach außen) zu erfolgen.
- IX. Bei Wohnbauten sind mind. 2,0 Stellplätze je Wohneinheit im Rahmen der Bauplatzbewilligung vorzuschreiben. Ausnahmen sind nur möglich, falls aus sachlichen Gründen (zB. in Abhängigkeit von geplanten Wohnungsgrößen, Lage, ...) eine geringere Anzahl an Stellplätzen gerechtfertigt erscheint.
- X. Im Sinne einer sparsamen Grundinanspruchnahme (§ 2 Abs. 1 Z.6 Oö.ROG 1994) sollte bei Wohnbebauung, ausgenommen im mehrgeschossigen Wohnbau, eine maximale Bauplatzgröße von 1.000 m² im Regelfall nicht überschritten werden.

Für besonders gekennzeichneten Flächen wurde folgendes festgelegt:

- 1) Umnutzung Irnharting: Das Betriebsbaugelände wird bei Betriebsaufgabe des derzeitigen Eigentümers einer Umwidmung in M oder W unterzogen.
- 2) Parkanlage Hagen: Sanfte Erholungsnutzung zulässig
- 3) Ein städtebauliches Gesamtkonzept ist im Rahmen der Baulandwidmung vorzulegen. Darin ist ua. die Erschließung sowie die Ableitung von Oberflächenwässern zu regeln. Ein Baulandsicherungsvertrag ist verpflichtend. In Ströblberg gilt als Voraussetzung für eine Baulanderweiterung im Westen die Bebauung der Baulandreserve im Osten (Grundstücke Nr. 715/5-8, 720/2). In Oberndorf gilt als Voraussetzung der Baulanderweiterung im Westen die Bebauung der Baulandreserven auf Grundstück Nr. 688.
- 4) B-Erweiterung Hof: Im Rahmen der Umwidmung in Betriebsbaugelände ist ein Erschließungskonzept vorzulegen. Für jene Flächen, die innerhalb des HW30-Abflussgebietes gem. Gefahrenzonenplan Grünbach liegen, ist im Rahmen der Umwidmung der erforderliche Hochwasserschutz nachzuweisen. Ein Baulandsicherungsvertrag ist für die Umwidmung zwingend erforderlich.

Im Verkehrskonzept sind unter anderem folgende maßgebliche Festlegungen bzw. Änderungen berücksichtigt:

- Präzisierung geplante Autobahnanschlussstelle Wimpasing mit Anschlussspange in Richtung Oberthan
- Aufschließungsstraße Raum Hof - Variante, für das künftige Gewerbegebiet mit mittelbarem Anschluss an die geplante Autobahnabfahrt Wimpasing, verlaufend nördlich des Kiesabbaugebietes bis zur Vitzingerstraße.
- Radwegverbindung entlang der Blockstraße ab der Kreuzung mit der Dieselstraße in Richtung B1 Wiener Straße
- Anpassung der Trasse Dahlienstraße-Süd an das Ergebnis aus dem städtebaulichen Wettbewerb
- Ausweisung der Dahlienstraße-West im Zusammenhang mit der Aufschließung Sportzentrum und als zusätzliche Aufschließung für die bestehenden Betriebsbaugelände entlang der Bahn, einschließlich einer Geh- und Radwegverbindung zur Anbindung des Teiles 'Straß-Pointen' an das Ortszentrum

Auch der Flächenwidmungsplanentwurf Nr. 8 enthält einen Textteil wobei hier keine maßgeblichen Änderungen gegenüber dem Flächenwidmungsplan Nr. 7 eintreten. Eine Anlage dazu ist auch das vorliegende Verzeichnis Wohngebäude im Grünland (Sternchengebäude) vom Juli 2013.

Zusammenfassend ist anzuführen, dass vorgenannte Ziele und Festlegungen sowie Widmungsänderungen in dem vorliegenden Flächenwidmungsplanentwurf Nr. 8/2013 und ÖEK-Planentwurf Nr. 2/2013, des Ortsplaners DI Altmann, jeweils mit Datum 04.07.2013, dargestellt und die Änderungen in der vorangeführten Stellungnahme des Ortsplaners vom 04.07.2013 näher umschrieben sind.

Anzumerken ist, dass die Änderung Nr. 9, Karl und Gertrude Wiesbauer, Irnharting 55, Gunskirchen sowie Änderung Nr. 17, Franz und Christa Linsboth, Moostaler Straße 41, Gunskirchen, parallel als Einzelverfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 7 geführt werden sollen.

Gemäß Flächenbilanz lt. Anlage stehen folgende Baulandreserven für die nächsten 10 Jahre zur Bedarfsdeckung zur Verfügung:

21,2 ha Wohnbaugebiet (davon kurzfristig verfügbar ca. 5 ha), 5,6 ha Dorfgebiet, 2,1 ha Kerngebiet, 2,8 ha gemischtes Baugebiet, 7,4 ha eingeschränktes gemischtes Baugebiet, 1,2 ha Sondergebiet und 22,3 ha Betriebsbaugebiet zur möglichen Bebauung zur Verfügung. Die gesamt gewidmeten Wohngebietsflächen belaufen sich sodann auf ca. 120,8 ha, Dorfgebiet 60,8 ha, Kerngebiet 13,6 ha, Gemischtes Baugebiet 27,2 ha, eingeschränktes gemischtes Baugebiet 18,5 ha, Geschäftsgebiet 1,2 ha, Sondergebiet des Baulandes 21, ha, Betriebsbaugebiet 82,1 ha. Die zunehmende Verbauung hat natürlich auch Folgekonsequenzen und erfordert einen weiteren Ausbau der technischen und sozialen Infrastruktur.

Der zuständige Ausschuss für Raumordnung und Verkehr hat in seiner Sitzung vom 25.06.2013 einerseits über die offenen Anträge auf Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie über die Entwürfe hinsichtlich Neuauflistung des Flächenwidmungsplanes Nr. 8/2013 sowie ÖEK-Planes Nr. 2/2013 beraten und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig deren Beschlussfassung in der vorliegenden Fassung.

Ergänzend wurde nunmehr auch im Örtlichen Entwicklungskonzept nicht nur eine Teilfläche sondern der gesamte Kiesgrubenbereich Hof als künftiges Bauerwartungsland – betriebliche Funktion ausgewiesen. Diese Festlegung soll zur Unterstützung des Projektes „Wirtschaftsparks“ erfolgen.

Antrag: (GV Dr. Josef Kaiblinger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

a)

„Den Ansuchen auf Änderung der rechtswirksamen Flächenwidmung von

- **Franz Niedermayr, Lambacher Str. 83, Gunskirchen vom 22.03.2012**
- **Philip Muckenhuber, Waldling 24, Gunskirchen vom 18.03.2013**
- **Rupert Voraberger (verst.), Kappling 2, Gunskirchen vom 18.04.2013**
- **Gertraud u. Robert Spindler, Ungarnstr. 24, Wels vom 04.04.2013**
- **Harald Brandlmayr, Grünbach 69, Gunskirchen vom 08.04.2013**
- **Karl und Gertrude Wiesbauer, Irnharting 55, Gunskirchen vom 21.01.2012**

wird aus den im Bericht angeführten Begründungen, mangels Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen und Zielen der Raumordnung bzw. des Örtlichen Entwicklungskonzeptes), sowie wegen teilweiser mangelnder Baulandvoraussetzungen (Ver- und Entsorgung, Umweltbedingungen, ...) nicht stattgegeben.“

Beschlussergebnis: einstimmig

b)

„Der Flächenwidmungsplanentwurf Nr. 8/2013 mit Plandatum 04.07.2013 einschl. Verzeichnis der Wohngebäude im Grünland vom Juli 2013, sowie der Entwurf des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2/2013 mit Plandatum 04.07.2013 samt den im Bericht angeführten Änderungen, wird zum Beschluss erhoben. Die diesbezüglichen Grundlagenforschungen (Erhebungsblätter vom 04.07.2013 - lt. Anlage), werden zum Beschluss erhoben. Das Verfahren gemäß den Bestimmungen des § 33 Abs. 2 ff i.V. mit § 36 Oö.ROG 1994 idgF. wird durchgeführt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

**17. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 – Änderung Nr. 23 sowie
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1/2001 – Änderung Nr. 21
Ansuchen von Franz u. Christa Linsboth, Moostaler Straße 41, Gunskirchen be-
treffend die Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 85, 89/3, 91, 94 u.
128/7, je KG. Straß, von derzeit *Grünland – Dauerkleingarten, Spielplatz, Grün-
zug und Landwirtschaftsfläche in Bauland - Wohngebiet* bzw. *Grünland – Grün-
zug und Trenngrün***

Bericht: GV Dr. Josef Kaiblinger

Mit Schreiben vom 04.10.2010 wurde seitens der Ehegatten Franz u. Christa Linsboth, Moostaler Straße 41, Gunskirchen, ein Antrag auf Änderung des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes Nr. 7/2009 für Teilbereiche der Grundstücke Nr. 85, 89/3, 91, 94 u. 128/7, je KG. Straß, eingebracht.

Der derzeit rechtswirksame Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 weist für den gegenständlichen Bereich in der Ortschaft Moostal eine *Sonderausweisung des Grünlandes – Dauerkleingärten, Grünzug, Spielplatz und Landwirtschaftsflächen* aus. Über Antrag der Grundeigentümer soll nunmehr vorgenannter Bereich in *Bauland – Wohngebiet* mit Reduzierung des *Grünzuges* entlang des Moosbaches, sowie in *Grünland - Trenngrün u. Spielplatz* umgewidmet werden. Vorgenannte Änderungen sind im vorliegenden Änderungsplan Nr. 7.23 mit Stand vom 04.07.2013 näher dargestellt. Grundlage für die Umwidmung bildet das Bebauungskonzept Moostal des Ortsplaners DI Altmann, gemäß Anlage, mit Stand vom 04.07.2013. Hierbei ist die Schaffung von 14 Bauplätzen mit Einzelbebauung für den bereits gewidmeten Teil und der nunmehr zusätzlichen Widmungsfläche vorgesehen. Entlang des westlichen Siedlungsrandes ist ein Trenngrün zur Grüngestaltung des westlichen Siedlungsrandes eingeplant. Für eine allfällige Aufschließungsstraße im Nordwesten sind dzt. keine aktiven Maßnahmen für die Bebauung eingeplant zumal es von Seiten des Landes, Straßenverwaltung, keine Bestrebungen gibt die Bichlwimmer Landesstraße zur Umfahrung der Ortschaften Waldling und Grünbach mittelfristig zu verlegen.

Weiters ist das Örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK) an die gegenständliche Umwidmung anzupassen und liegt hierfür der entsprechende Änderungsplan Nr. 1.21 mit Datum vom 04.07.2013 vor.

Zur beantragten Umwidmung wird grundsätzlich ausgeführt, dass öffentliche Interessen bzw. Interessen Dritter durch die geplante Umwidmung nicht negativ berührt werden. Zudem stehen derzeit im Gemeindegebiet keine freien Bauplätze zur Verfügung, sodass die Baulandschaffung bei gleichzeitiger Verwertung der Bauplätze jedenfalls im allgemeinen und im öffentlichen Interesse der Marktgemeinde Gunskirchen gelegen ist.

Seitens des Ortsplaners DI Altmann liegt eine diesbezügliche positive Stellungnahme mit Datum vom 04.07.2013 –gemäß Anlage - vor.

Infrastrukturkostenvereinbarungen:

Ein Teil der nun für die Verbauung vorgesehenen Wohngebietsfläche gemäß o.a. Bebauungskonzept, ca. 6.051 m², wurden mit der Infrastrukturvereinbarung vom 27.05.2008 bereits erfasst. Infrastrukturmaßnahmen wurden für diese Flächen jedoch noch nicht errichtet und daher auch keine Beiträge geleistet.

Zwischenzeitig wurde die Einhebung der Infrastrukturbeiträge auf Grund der Novelle 2011 zum Oö. Raumordnungsgesetz 1994 durch den Gemeinderat neu geregelt. Damit verbunden ist auch eine geänderte Ausgangssituation bei der Anrechnung von Infrastrukturbeiträgen auf die Aufschließungsbeiträge.

Damit die Administration in diesem Zusammenhang noch ökonomisch und für Grundeigentümer und Käufer der nun für die Bebauung vorgesehenen Bauparzellen auch gleich, verständlich und nachvollziehbar ist, sind folgende I- Vereinbarungen vorgesehen:

1. Zusatz zur Infrastrukturvereinbarung vom 27.05.2008 wonach sich das Vertragsobjekt auf das bereits aufgeschlossene und teilweise verebaute Grundstück Nr. 128/1 KG Straß, Teilfläche 3.577 m² und auf einen zu leistenden Infrastrukturbeitrag nach der „Regelung alt“, indexiert auf den Monat Mai 2013, von € 14.469,85 reduziert. Der offene I-Beitrag ist innerhalb eines Monats ab Abschluss der Vereinbarung zur Zahlung fällig. Weitere Details sind der Zusatzvereinbarung lt. Anlage zu entnehmen.
2. Abschluss einer zweiten Infrastrukturvereinbarung zu den Bedingungen der neuen Regelung mit € 14,--/m² Bruttobaulandfläche. Dieser Vereinbarung liegt für das Vertragsobjekt eine Fläche von ca. 5.749 m² aus ggst. Flächenwidmungsänderung Nr. 7.23 und eine Restfläche von ca. 6.051 m² aus der Vereinbarung vom 27.05.2008 zu Grunde. Dies ergibt zusammen ca. 11.800 m² Bruttobaulandfläche und einen zu leistenden I-Beitrag von ca. € 165.200,--. Zusätzlich sind die Flächen für die erforderlichen Verkehrsflächen lt. Bebauungskonzept und für eine Gemeinschafts- bzw. Spielfläche abzutreten. Weiters werden von den Antragstellern die Grünzugflächen beidseits des Moosbaches im Planungsbereich an die Gemeinde übertragen. Damit ist der freie Zugang und allfällige Erhaltungsmaßnahmen am Moosbach gewährleistet. Auch ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Verbauungsdichte darin geregelt. Alle weiteren Details sind der Vereinbarung lt. Anlage zu entnehmen.

Weiters hat der zuständige Ausschuss für Raumordnung und Verkehr in seiner Sitzung vom 26.11.2012 sowie 25.06.2013 über gegenständliches Umwidmungsansuchen beraten und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, das diesbezügliche Änderungsverfahren des Flächenwidmungsplanes bzw. des Örtlichen Entwicklungskonzeptes einzuleiten. Zudem soll dem Bebauungskonzept Moostal mit Stand vom 04.07.2013 zugestimmt werden.

Wechselrede:

GR Simon Zepko sagt, er werde zwar dem Umwidmungsantrag zustimmen aber bedenklich sei für ihn die Sinnhaftigkeit des geplanten Trenngrünstreifens entlang der Siedlungsgrenze, zumal ja ohnehin Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung angrenze. Das mindere die Baulandfläche nur am Plan. Die Beispielsfolgerung wird zukünftig dann so aussehen, dass die Bauparzellen nur mehr Mindestgröße haben und der Rest der Parzelle Grünland sei.

Antrag: (GV Dr. Josef Kaiblinger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Änderung Nr. 23 zum Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 sowie der Änderung Nr. 21 zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1/2001, betreffend die Umwidmung im Bereich der Teilflächen aus den Grundstücken Nr. 85, 89/3, 91, 94 u. 128/7, je KG. Straß, von derzeit Grünland – Dauerkleingarten, Spielplatz, Grünzug und Landwirtschaftsfläche in Bauland - Wohngebiet bzw. Grünland – Grünzug und Trenngrün, wird zugestimmt.

Die diesbezügliche Grundlagenforschung (Erhebungsblatt vom 04.07.2013 – lt. Anlage) wird zum Beschluss erhoben und das Verfahren gemäß den Bestimmungen des § 33 iV. mit § 36 Oö.ROG, eingeleitet.

Weiters wird dem vorliegenden Bebauungskonzept ´Moostal´ des Ortsplaners DI Altmann mit Stand vom 04.07.2013 zugestimmt und soll in Folge zur Sicherstellung einer geordneten Bebauung und Erschließung ein entsprechender Bebauungsplan aufgestellt werden.

Die Kosten für die Planänderungen sind von den Antragstellern zu tragen.

Dem Abschluss des vorliegenden Zusatzes mit Datum vom 01.07.2013 zur Infrastrukturvereinbarung vom 27.05.2008, sowie der vorliegenden Infrastrukturkostenvereinbarung, mit Datum vom 01.07.2013, mit Franz und Christa Linsboth, Moostaler Straße 41, 4623 Gunskirchen wird zugestimmt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

ALLFÄLLIGES, GR 04. Juli 2013

Straßensanierungen

GR Mag. Peter Reinhofer sagt, im Bereich Wilhaming/Lehen sei aufgrund von Straßensanierungen Splitt gestreut worden, welcher durch den Verkehr zu extremer Staubbelastung führe. GV Maximilian Feischl verspricht eine Abkehrung zu veranlassen.

Kleingartenanlage Au bei der Traun

GR Christian Renner fragt, wie der derzeitige Stand bei den Verfahren hinsichtlich der Kleingartenanlagen in Au bei der Traun sei. Bgm. Josef Sturmair antwortet, fünf Grundeigentümer haben beim Verwaltungsgerichtshof Einspruch erhoben. Diesen wurde zumindest eine aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Feinanalyse Straßenbeleuchtung

GR Martin Höpolseder fragt, welche Maßnahmen für die nichtausgeführten Leistungen in der Wartung der Straßenbeleuchtung gezogen werden.

GV Maximilian Feischl antwortet, die aufgelisteten Mängel seien nicht Gegenstand des Vertrages gewesen.

Verkehrsspiegel ASKÖ Sportanlage

GR Johann Luttinger reklamiert die Errichtung von zwei Verkehrsspiegeln bei der Ausfahrt der ASKÖ Sportanlage.

GV Dr. Josef Kaiblinger antwortet, das Erfordernis werde derzeit überprüft.

Kreuzung Bichlwimmer Bezirksstraße – Vitzinger Straße

GR KommR. Helmut Oberndorfer sagt, wenn man von der Vitzinger Straße in die Bichlwimmer Bezirksstraße einfahren will, müsse man mit dem halben Fahrzeug bereits auf der Straße stehen, um den Kreuzungsbereich einsehen zu können.

Bgm. Josef Sturmair antwortet, die Besitzer des Grundstückes können nicht gezwungen werden den Mais zu entfernen, es werde jedoch ein Gespräch mit dem Grundstückseigentümer hinsichtlich einer Lösung geben.

Marschbewerb Musikverein

Frau Vbgm. Christine Pühringer gratuliert dem Musikverein zu dem, mit einer Auszeichnung absolvierten, Marschbewerb.

Kart-Rennen

Bgm. Josef Sturmair informiert die Mitglieder des Gemeinderates über das am 10. und 11. August 2013 stattfindende Kart-Rennen im Ortskern von Gunskirchen.

Geburtstage

Folgenden Mitgliedern des Gemeinderates wird zu deren begangenen Geburtstagen gratuliert:

GR Klaus Wiesinger
GV Maximilian Feischl
GR Christian Paltinger